

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 8		Dienstag, den 21. Februar	2012
Tag	Inhalt	Seite	
14. 2. 2012	Verordnung über bauliche Anforderungen an Wohn- und Betreuungsformen (Wohn- und Betreuungsbauverordnung – WBBauVO) neu: 2170-5-2	45	
14. 2. 2012	Verordnung über personelle Anforderungen an Wohn- und Betreuungsformen (Wohn- und Betreuungspersonalverordnung – WBPersVO) neu: 2170-5-3	50	
14. 2. 2012	Verordnung über die Mitwirkung in Wohn- und Betreuungsformen (Wohn- und Betreuungsmitwirkungsverordnung – WBMitwVO) neu: 2170-5-4	59	
14. 2. 2012	Verordnung zur Weiterübertragung von Verordnungsermächtigungen nach dem Hamburgischen Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetz (Weiterübertragungsverordnung-Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetz) neu: 2170-5-1	65	

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung über bauliche Anforderungen an Wohn- und Betreuungsformen (Wohn- und Betreuungsbauverordnung – WBBauVO)

Vom 14. Februar 2012

Auf Grund von § 40 Absatz 1 Nummer 1 des Hamburgischen Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetzes (HmbWBG) vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 494) wird verordnet:

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Barrierefreiheit

Teil 2

Besondere Vorschriften für Servicewohnanlagen, Wohneinrichtungen und Gasteinrichtungen

Abschnitt 1

Servicewohnanlagen

- § 3 Wohnungen
- § 4 Gemeinschaftseinrichtungen

Abschnitt 2

Wohneinrichtungen

- § 5 Allgemeine Anforderungen
- § 6 Individualbereiche
- § 7 Gemeinschaftsbereiche
- § 8 Sanitärbereiche
- § 9 Dienstleistungs- und Funktionsräume

Abschnitt 3

Gasteinrichtungen

Unterabschnitt 1

Einrichtungen der Tagespflege

- § 10 Allgemeine Anforderungen
- § 11 Gemeinschaftsbereiche
- § 12 Toilettenräume und Badezimmer

§ 13 Dienstleistungs- und Funktionsräume

§ 14 Notruf

Unterabschnitt 2

Hospize und Einrichtungen der Kurzzeitpflege

§ 15 Anforderungen an Einrichtungen der Kurzzeitpflege

§ 16 Anforderungen an Hospize

Teil 3**Ordnungswidrigkeiten, Übergangs- und Schlussvorschriften**

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

§ 18 Zusammenarbeit

§ 19 Schlussbestimmungen

Teil 1**Allgemeine Vorschriften****§ 1****Anwendungsbereich**

Servicewohnanlagen, Wohneinrichtungen und Gasteinrichtungen (Wohn- und Betreuungsformen) im Sinne von § 2 Absätze 2, 4 und 5 HmbWBG dürfen nur betrieben werden, wenn der Betreiber die Mindestanforderungen der §§ 2 bis 16 erfüllt, soweit nicht nach § 19 etwas anderes bestimmt ist.

§ 2**Barrierefreiheit**

Servicewohnanlagen, Wohneinrichtungen und Gasteinrichtungen, insbesondere deren Wohn- und Aufenthaltsräume, Verkehrsflächen, sanitäre Anlagen und die zum Gebrauch der Nutzerinnen und Nutzer bestimmten technischen Einrichtungen einschließlich akustischer und visueller Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen müssen den Bedürfnissen der jeweiligen Zielgruppe entsprechend barrierefrei sein. Dies ist der Fall, wenn sie für ältere, behinderte oder auf Betreuung angewiesene Menschen ohne besondere Erschwerung und in der Regel ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind. Die nach § 3 Absatz 3 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 20. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 554), in der jeweils geltenden Fassung eingeführten technischen Regeln für barrierefreies Bauen und barrierefreie Wohnungen sind zum Zeitpunkt der Baumaßnahme zu beachten. Die Regelungen der Hamburgischen Bauordnung bleiben unberührt.

Teil 2**Besondere Vorschriften für Servicewohnanlagen, Wohneinrichtungen und Gasteinrichtungen****Abschnitt 1****Servicewohnanlagen****§ 3****Wohnungen**

In Servicewohnanlagen sind den Nutzerinnen und Nutzern Wohnungen im Sinne von § 45 HBauO zur Verfügung zu stellen.

§ 4**Gemeinschaftseinrichtungen**

(1) Für die Information und Beratung ist in der Servicewohnanlage ein Büro oder Besprechungsraum vorzuhalten. Der Raum muss von außen für die Nutzerinnen und Nutzer als

Anlaufstelle erkennbar und mit einem Briefkasten versehen sein.

(2) Innerhalb der Servicewohnanlage oder in direkter Nachbarschaft müssen sich ein oder mehrere möblierte, flexibel nutzbare und zentral gelegene Gemeinschaftsräume befinden. Die Gesamtgemeinschaftsfläche muss insgesamt mindestens 1 m² je Wohneinheit betragen. Die Fläche eines Gemeinschaftsraumes muss mindestens 18 m² betragen.

Abschnitt 2**Wohneinrichtungen****§ 5****Allgemeine Anforderungen**

(1) Wohneinrichtungen sind zu Wohnzwecken bestimmt. Standort, Grundriss und Gebäudeausstattung der Wohneinrichtung müssen geeignet sein, um

1. die Teilhabe der Nutzerinnen und Nutzer außerhalb der Einrichtung insbesondere durch die Nutzung von Einkaufs-, Versorgungs- und Kulturangeboten sowie des öffentlichen Nahverkehrs im Quartier zu ermöglichen,
2. die Teilhabe der Nutzerinnen und Nutzer innerhalb der Wohneinrichtung zu ermöglichen, insbesondere durch geeignete Räume, um Kontakte der Nutzerinnen und Nutzer untereinander sowie zu Nachbarn und Angehörigen zu fördern und zu pflegen,
3. die räumliche Orientierung von Nutzerinnen und Nutzern in der Weise sicherzustellen, dass diese möglichst ohne fremde Hilfe und ohne Selbstgefährdung in der Lage sind, die eigene Wohnung oder das eigene Zimmer, den Gemeinschaftsbereich und den Sanitärbereich aufzusuchen sowie
4. den Eindruck privaten Wohnraums zu vermitteln, zum Beispiel durch eine wohnungstypische Raumanordnung und Raumnutzung sowie durch eine dem Alter der Zielgruppe entsprechende Ausstattung.

(2) Wohneinrichtungen sind wahlweise in Form von

1. Appartements mit Küche oder Kochplatz, Bad mit Badewanne oder Dusche, Waschtisch und Toilette und angrenzenden Gemeinschaftsbereichen sowie Dienstleistungs- und Funktionsräumen in zentraler Lage innerhalb der Wohneinrichtung oder
2. in sich abgeschlossenen Wohngruppen mit Individualbereichen und direkt mit diesen verbundenen Gemeinschaftsbereichen sowie Dienstleistungs- und Funktionsräumen innerhalb oder in unmittelbarer Nähe der Wohngruppen oder
3. in sonstiger Weise mit Individualbereichen und nahegelegenen Gemeinschaftsbereichen sowie Dienstleistungs- und Funktionsräumen

zu gestalten. Wohneinrichtungen nach Satz 1 müssen dabei nach ihrem Raumkonzept stets geeignete Rahmenbedingungen zur Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere zur Sicherstellung von Betreuungskontinuität und Teilhabe der Nutzerinnen und Nutzer schaffen.

(3) Die Belichtung in den Gemeinschaftsbereichen soll überwiegend durch Tageslicht möglich sein.

(4) Für pflegebedürftige Nutzerinnen und Nutzer konzipierte Wohneinrichtungen sind im Individualbereich und im Gemeinschaftsbereich mit einem geeigneten hausinternen Notrufsystem auszustatten.

(5) Wohngruppen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 dürfen nicht mehr als jeweils zwölf Nutzerinnen und Nutzer je Gruppe umfassen.

(6) Die Individualbereiche und Gemeinschaftsbereiche von Wohngruppen gehören zum unmittelbaren Wohnumfeld nach § 13 Absatz 1 HmbWBG.

(7) Die Einbringung und Nutzung von Elektrogeräten durch Nutzerinnen und Nutzer kann nicht verwehrt werden, wenn die Elektrogeräte mit allgemein anerkannten Prüfzeichen für Produktsicherheit versehen sind und keine offensichtlichen Mängel aufweisen.

§ 6

Individualbereiche

(1) In Wohngruppen nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder sonstigen Wohnformen nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 muss den Nutzerinnen und Nutzern als Individualbereich mindestens ein Einzelzimmer zur Verfügung stehen. Um den Wünschen der Nutzerinnen und Nutzer nach räumlicher Nähe Rechnung zu tragen, kann ein Teil der Einzelzimmer so gestaltet werden, dass jeweils zwei nebeneinander liegende Einzelzimmer zu einer Nutzungseinheit zusammengeschlossen und von zwei Personen genutzt werden können.

(2) Die Wohnfläche von Einzelzimmern muss je Nutzerin oder Nutzer ohne Bad und Vorraum mindestens 14 m² betragen. In Wohneinrichtungen mit nur einer Wohngruppe am Standort oder in Wohngruppen, deren Wohnraum vom Betreiber auf dem allgemeinen Wohnungsmarkt angemietet und an Nutzerinnen und Nutzer untervermietet wird, darf die Wohnfläche im Einzelfall unterschritten werden; sie muss jedoch mindestens 12 m² betragen.

(3) In Einzelzimmern für Nutzerinnen und Nutzer, die zum Einsatz und Abstellen besonderer individueller Hilfsmittel wie zum Beispiel Beatmungsgeräten zusätzlichen Raum benötigen, ist ein Wohnflächenmehrbedarf zu berücksichtigen, der den Betroffenen eine vergleichbare Bewegungs- und Gestaltungsfreiheit bietet, wie Personen ohne einen solchen besonderen Hilfsmittelbedarf. In der Regel ist ein Wohnflächenmehrbedarf von 3 m² anzusetzen.

(4) Die Wohnfläche von Appartements muss je Nutzerin oder Nutzer ohne Bad und ohne Vorraum mindestens 16 m² betragen. Vorräume sind Durchgangsflächen zwischen Eingang und Hauptwohnfläche der Appartements.

(5) Für die Berechnung der Wohnfläche nach den Absätzen 2 bis 4 gelten die Vorschriften der Wohnflächenverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(6) Die lichte Raumbreite in allen Individualbereichen muss jeweils mindestens 3,2 m betragen.

§ 7

Gemeinschaftsbereiche

(1) Für pflegebedürftige Nutzerinnen und Nutzer konzipierte Appartementshäuser nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 müssen als Gemeinschaftsbereich ein oder mehrere möblierte, flexibel nutzbare und zentral gelegene Gemeinschaftsräume, ausreichend Haushaltsräume und Abstellflächen sowie ein Außenbereich zur Verfügung stehen.

(2) Für pflegebedürftige Nutzerinnen und Nutzer konzipierte Wohngruppen nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 müssen als Gemeinschaftsbereich mindestens eine Küche und ein Wohnzimmer oder eine Wohnküche, ausreichend Haushaltsräume und Abstellflächen sowie ein Außenbereich zur Verfügung stehen. Durch eine entsprechende Größe und Ausstattung des Gemeinschaftsbereichs soll der private und individuelle Charakter der Wohngruppe betont werden.

(3) Für pflegebedürftige Nutzerinnen und Nutzer konzipierte sonstige Wohnformen nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 müssen als Gemeinschaftsbereich ein oder mehrere möblierte, flexibel nutzbare und zentral gelegene Gemeinschaftsräume, einen Kochplatz, ausreichend Haushaltsräume, die insbesondere das Lagern und Kühlen von Lebensmitteln ermöglichen, Abstellflächen sowie einen Außenbereich vorhalten.

(4) Der Außenbereich in Wohneinrichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 soll in Form eines Balkons, einer Terrasse oder eines Gartens gestaltet und mit einem Sonnenschutz wie zum Beispiel Markisen oder Sonnenschirmen versehen sein. Die Nutzerinnen und Nutzer müssen dort jederzeit Zugang haben und sich gefahrlos im Freien aufhalten können. In Wohngruppen nach Absatz 2 soll sich der Außenbereich zusätzlich in unmittelbarer Nähe zu den zentral gelegenen Gemeinschaftsräumen befinden.

(5) Küchen oder Wohnküchen in Wohngruppen müssen nach Größe und Ausstattung eine Vollversorgung der Nutzerinnen und Nutzer, das eigenständige Kochen der Nutzerinnen und Nutzer oder ihre aktive Teilnahme an den hauswirtschaftlichen Verrichtungen ermöglichen.

(6) In Wohneinrichtungen oder Teilen von Wohneinrichtungen, die für mobile und selbstständige Rollstuhlfahrerinnen oder Rollstuhlfahrer konzipiert sind, ist eine höhenverstellbare und unterfahrbare Küche vorzuhalten.

(7) Funktion und Bedeutung der Räume müssen für die Nutzerinnen und Nutzer deutlich erkennbar sein. Dabei sind geeignete Maßnahmen zum Ausgleich alters- und demenzbedingter visueller Einschränkungen durchzuführen.

(8) In Wohneinrichtungen oder Teilen von Wohneinrichtungen, die für Menschen mit Demenz konzipiert sind, sind die Küche, das Wohnzimmer oder die Wohnküche zentral anzuordnen und überschaubar zu gliedern.

§ 8

Sanitärbereiche

(1) Größe und Ausstattung der Sanitärbereiche in Wohneinrichtungen sollen geeignet sein, um eine möglichst selbstständige Körperpflege und den Einsatz geeigneter Hilfsmittel durch die Nutzerinnen und Nutzer sicherzustellen.

(2) In Wohneinrichtungen, die für pflegebedürftige Nutzerinnen und Nutzer konzipiert sind, muss jeweils bis zu zwei

Personen mindestens ein Bad mit Waschtisch, Dusche und Toilette zugeordnet sein.

(3) Für Menschen mit Demenz ist hinsichtlich der Lage, der Zuordnung und des Zugangs der Bäder zum individuellen Wohnbereich eine wohnraumtypische Raumanordnung herzustellen.

(4) Bäder mit zwei Zugängen (Tandembäder) sind unzulässig.

(5) In Wohneinrichtungen mit nur einer Wohngruppe am Standort oder in Wohngruppen in Bestandsmietwohnungen sowie für andere als in Absatz 2 genannte Nutzergruppen muss jeweils für bis zu vier Personen mindestens ein Bad mit Waschtisch, Dusche und Toilette zugeordnet sein.

(6) Sofern nicht alle pflegebedürftigen Nutzerinnen und Nutzer einer Wohneinrichtung über ein eigenes Bad verfügen, soll jeweils für bis zu vierzig Nutzerinnen und Nutzer ein zusätzliches Bad mit Waschtisch, Toilette und Badewanne vorhanden sein. Dies gilt nicht für Wohneinrichtungen mit nur einer Wohngruppe am Standort oder für Wohngruppen in Bestandsmietwohnungen.

(7) In Wohngruppen, die für pflegebedürftige Nutzerinnen und Nutzer konzipiert sind, ist eine Gästetoilette mit Waschbecken vorzuhalten.

(8) In den Bädern von Wohneinrichtungen ist durch geeignete bauliche oder technische Maßnahmen eine ausreichende Lüftung zur Vermeidung von Feuchtigkeitsansammlungen sicherzustellen.

§ 9

Dienstleistungs- und Funktionsräume

(1) In jeder Wohneinrichtung sind Dienstleistungs- und Funktionsräume sowie zweckmäßige Abstell- und Lagerflächen in ausreichender Zahl zum Beispiel zur Lagerung von Lebensmitteln, von Haushaltsgegenständen, zum Waschen und Trocknen von Wäsche durch die Nutzerinnen und Nutzer, sowie von Heil- und Hilfsmitteln vorzuhalten. In Wohneinrichtungen mit nur einer Wohngruppe am Standort oder für Wohngruppen in Bestandsmietwohnungen kann von Satz 1 abgewichen werden.

(2) Zum Abstellen und zur Lagerung persönlicher Gegenstände sollen den Nutzerinnen und Nutzern zusätzlich zum Individualbereich innerhalb der Wohneinrichtung oder in unmittelbarer Nähe geeignete und von den Nutzerinnen und Nutzern erreichbare Räume mit jeweils mindestens 1 m² zur Verfügung stehen. Die Nutzung von Abstell- und Lagerungsflächen in Schränken und Regalen ist zulässig.

(3) Innerhalb der Gemeinschaftsbereiche dürfen Dienstleistungs- und Funktionsräume nur vorgehalten werden, soweit dies für die Betreuung und Alltagsgestaltung der Nutzerinnen und Nutzer erforderlich ist; hierzu zählen auch Dienstzimmer. Im Übrigen sind Dienstleistungs- und Funktionsräume, insbesondere Umkleide- und Pausenräume von Beschäftigten, außerhalb der Gemeinschaftsbereiche anzusiedeln. In Wohngruppen nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, deren Nutzerinnen und Nutzer ausschließlich durch Ambulante Dienste nach § 2 Absatz 6 HmbWBG betreut werden, sind Dienstleistungs- und Funktionsräume des Betreibers, wie zum Beispiel Dienstzimmer, unzulässig.

Abschnitt 3

Gasteinrichtungen

Unterabschnitt 1

Einrichtungen der Tagespflege

§ 10

Allgemeine Anforderungen

(1) Einrichtungen der Tagespflege müssen mindestens folgende Bereiche aufweisen:

1. Eingangsbereich,
2. Gemeinschaftsbereich,
3. Badezimmer,
4. Dienstleistungs- und Funktionsbereich.

(2) Die Nutzfläche der Bereiche im Sinne von Absatz 1 Nummern 1 bis 3 muss je Nutzerin oder Nutzer insgesamt mindestens 16 m² betragen.

(3) Die Räume der Einrichtung sind den Bedürfnissen der Nutzerinnen und Nutzer entsprechend wohnlich zu gestalten. Anordnung, Größe und Ausstattung der Räume müssen geeignet sein, um auch Nutzerinnen und Nutzer mit Mobilitätseinschränkungen und hoher Pflegedürftigkeit zu betreuen, eine Selbstgefährdung auszuschließen, die Selbständigkeit und Mobilität der Nutzerinnen und Nutzer durch geeignete Hilfen wie zum Beispiel Handläufe zu fördern und zu erhalten sowie Entspannung und Geselligkeit zu ermöglichen. Zur Aufbewahrung persönlicher Gegenstände sind für die Nutzerinnen und Nutzer jeweils abschließbare Garderobenschränke vorzuhalten.

(4) Einrichtungen, die insbesondere auch dem Zweck dienen, Menschen mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen aufzunehmen, haben zusätzlich die Anforderungen nach § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummern 3 und 4, § 7 Absätze 7 und 8 sowie § 8 Absatz 3 zu erfüllen.

(5) Einrichtungen im Untergeschoss oder in Kellergeschossen sind unzulässig.

§ 11

Gemeinschaftsbereiche

(1) Den Nutzerinnen und Nutzern müssen als Gemeinschaftsbereich mindestens eine Wohnküche mit einem Wohn- und Essbereich, ein Wohnzimmer, ein Ruheraum und ein Außenbereich zur Verfügung stehen. Der Gemeinschaftsbereich muss den gemeinsamen Aufenthalt aller Nutzerinnen und Nutzer ermöglichen, ihrem Bedürfnis nach Rückzug und Ruhe angemessen Rechnung tragen und für sie überschaubar gestaltet sein.

(2) Die Wohnküche muss räumlich mit dem Wohn- und Essbereich verbunden sein. Die Wohnküche muss den Nutzerinnen und Nutzern die Teilnahme an hauswirtschaftlichen Aktivitäten ermöglichen.

(3) Die Anzahl und Nutzfläche der Räume im Gemeinschaftsbereich muss in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der Nutzerinnen und Nutzer stehen. Die Räume können mehrere Funktionen haben.

(4) Für den Außenbereich gilt § 7 Absatz 4 entsprechend.

(5) Im Gemeinschaftsbereich ist durch eine entsprechende Fensterhöhe sicherzustellen, dass für die Nutzerinnen und Nutzer ein unbeeinträchtigter Ausblick im Sitzen möglich ist.

§ 12

Toilettenräume und Badezimmer

(1) Die Einrichtung soll für jeweils bis zu fünf Nutzerinnen und Nutzer einen Toilettenraum haben. Jeweils ein Toilettenraum je Geschoss ist rollstuhlgerecht zu gestalten.

(2) Die Anforderungen nach § 8 Absatz 8 gelten entsprechend.

§ 13

Dienstleistungs- und Funktionsräume

Die Einrichtung muss als Dienstleistungs- und Funktionsräume mindestens einen Hauswirtschaftsraum, einen Ausgussraum zur Entsorgung von Schmutzwasser mit einem Ausgussbecken, einen Büro- und Besprechungsraum und einen Abstellraum haben.

§ 14

Notruf

Das Badezimmer und die Toilettenräume für Nutzerinnen und Nutzer sind mit einer hausinternen Notrufanlage zu versehen.

Unterabschnitt 2

Hospize und Einrichtungen der Kurzzeitpflege

§ 15

Anforderungen an Einrichtungen der Kurzzeitpflege

(1) Grundriss und Gebäudeausstattung der Einrichtung müssen geeignet sein, um die Selbstständigkeit und Mobilität der Nutzinnen und Nutzer zu erhalten und zu fördern.

(2) In Einrichtungen der Kurzzeitpflege sind für die Nutzerinnen und Nutzer Einzelzimmer vorzuhalten. Um den Wünschen der Nutzerinnen und Nutzer nach räumlicher Nähe Rechnung zu tragen, kann ein Teil der Einzelzimmer so gestaltet werden, dass jeweils zwei nebeneinander liegende Zimmer zu einer Nutzungseinheit zusammengeschlossen und von zwei Personen genutzt werden können.

(3) Die Wohnfläche der Einzelzimmer muss mindestens 14 m² betragen. Die Vorschriften über die Wohnflächenberechnung nach § 6 Absatz 5 gelten entsprechend.

(4) Den Nutzerinnen und Nutzern müssen als Gemeinschaftsbereich mindestens eine Küche, ein Wohnzimmer sowie ein Außenbereich zur Verfügung stehen. Die Küche muss nach Größe und Ausstattung die aktive Teilnahme an hauswirtschaftlichen Verrichtungen und ein Selbstständigkeitstraining ermöglichen. Für Einrichtungen der Kurzzeitpflege gelten im Übrigen die Anforderungen nach § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3, Absätze 3 und 4, § 7 Absätze 4 und 7, § 8 Absätze 1, 2, 5 und 8 sowie § 9 Absatz 1 entsprechend.

§ 16

Anforderungen an Hospize

(1) Grundriss und Gebäudeausstattung der Einrichtung müssen geeignet sein, um eine palliativ-medizinische und palliativ-pflegerische Versorgung sowie eine psychosoziale und spirituelle Betreuung zu gewährleisten und den besonderen Bedürfnissen schwer kranker, sterbender Menschen angemessen Rechnung zu tragen. Die individuellen Räume der Nutzerinnen und Nutzer sowie die Gemeinschaftsräume sind wohnlich zu gestalten und sollen Intimität und persönliche Kontakte ermöglichen.

(2) In Hospizen sind für die Nutzerinnen und Nutzer Einzelzimmer vorzuhalten. Die Zimmer sind hinsichtlich der Größe und Ausstattung so zu gestalten, dass dort Besucherinnen und Besucher aufgenommen werden können.

(3) Die Wohnfläche der Einzelzimmer muss mindestens 16 m² betragen. Die Vorschriften über die Wohnflächenberechnung nach § 6 Absatz 5 gelten entsprechend.

(4) Den Nutzerinnen und Nutzern müssen als Gemeinschaftsbereich mindestens eine Küchenzeile, ein Wohnzimmer sowie ein Außenbereich zur Verfügung stehen.

(5) Den Nutzerinnen und Nutzern muss jeweils ein an das Einzelzimmer angrenzendes Bad mit Waschtisch, Dusche und Toilette zugeordnet sein.

(6) Für Hospize gelten im Übrigen die Anforderungen nach § 5 Absätze 3 und 4, § 7 Absätze 7 und 8 sowie § 8 Absatz 8 entsprechend.

Teil 3

Ordnungswidrigkeiten, Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 39 Absatz 1 Nummer 3 HmbWBG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 eine Wohn- und Betreuungsform betreibt, in der

1. die Barrierefreiheit nach § 2 nicht gegeben ist oder
2. die Gemeinschaftseinrichtungen in Servicewohnanlagen nach § 4 nicht vorhanden sind oder
3. die Mindestanforderungen an die Wohn- und Nutzflächen und die lichte Raumbreite nach § 6 Absätze 2 bis 4 und 6 oder § 10 Absatz 2 oder § 15 Absatz 3 oder § 16 Absatz 3 nicht erfüllt sind oder
4. Notrufsysteme nach § 5 Absatz 4 oder § 14 oder § 15 Absatz 4 Satz 3 in Verbindung mit § 5 Absatz 4 oder § 16 Absatz 6 in Verbindung mit § 5 Absatz 4 nicht vorhanden sind oder
5. die Verbote nach § 10 Absatz 5 nicht beachtet sind.

§ 18

Zusammenarbeit

Bei der Umsetzung anderer Rechtsvorschriften mit Ermessensspielraum, die Größe, Anzahl, Aufteilung und Ausstattung der Räume betreffen, wie Brand-, Arbeits- und Infektionsschutzbestimmungen, ist der Bestimmungszweck der Wohn- und Betreuungsform zu wahren. Zur Sicherung einer angemessenen Qualität des Wohnens und des Aufenthalts sind die zuständigen Behörden verpflichtet, eng zusammenzuarbeiten und sollen Vereinbarungen über aufeinander abgestimmte Anforderungen treffen. Bei der Zusammenarbeit ist Einvernehmen über die Maßnahmen zur Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen anzustreben.

§ 19

Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung in Betrieb genommene oder zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung im Bau befindliche Servicewohnanlagen müssen den Anforderungen dieser Verordnung erst nach ihrer ersten

Sanierungs- oder Umbaumaßnahme, spätestens jedoch innerhalb von zehn Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung entsprechen.

(3) Bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung in Betrieb genommene Gebäude oder Gebäudeteile von Wohn- oder Gasteinrichtungen müssen den Anforderungen an die Barrierefreiheit nach § 2 erst nach der ersten Sanierungs- oder Umbaumaßnahme, spätestens jedoch innerhalb von zehn Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung entsprechen.

(4) Ansonsten sind für alle vor Inkrafttreten dieser Verordnung in Betrieb genommenen oder von der zuständigen Bauaufsichtsbehörde genehmigten Gebäude oder Gebäudeteile von Wohn- und Gasteinrichtungen hinsichtlich der übrigen Anforderungen dieser Verordnung keine baulichen Anpassun-

gen erforderlich. Die Heimmindestbauverordnung in der Fassung vom 3. Mai 1983 (BGBl. I S. 551), geändert am 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346, 2351), gilt im Übrigen für diese Einrichtungen fort. Satz 1 gilt nicht für Ersatzbauten; im Falle baulicher Anpassungen oder Erweiterungen gilt er nur für Gebäudeteile, die bei Inkrafttreten der Verordnung vorhanden oder genehmigt waren.

(5) Ist dem Betreiber einer Wohn- und Betreuungsform die Erfüllung der nach Maßgabe der §§ 2 bis 16 genannten Anforderungen technisch nicht möglich oder aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar, kann die zuständige Behörde auf Antrag ganz oder teilweise Befreiungen erteilen, wenn die Befreiung mit den Interessen und Bedürfnissen der Nutzerinnen und Nutzer vereinbar ist.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 14. Februar 2012.

Verordnung über personelle Anforderungen an Wohn- und Betreuungsformen (Wohn- und Betreuungspersonalverordnung – WBPersVO)

Vom 14. Februar 2012

Auf Grund von § 40 Absatz 1 Nummer 2 des Hamburgischen Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetzes (HmbWBG) vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 494) wird verordnet:

Inhaltsübersicht

Teil 1 Allgemeine Vorschriften § 1 Anwendungsbereich § 2 Allgemeine Grundsätze Teil 2 Besondere Vorschriften für Servicewohnanlagen, Wohneinrichtungen, Gasteinrichtungen, Pflegedienste und Dienste der Behindertenhilfe Abschnitt 1 Servicewohnanlagen § 3 Betreuungspersonen Abschnitt 2 Wohneinrichtungen § 4 Allgemeine Anforderungen § 5 Fachkräfte	§ 6 Betreuungskontinuität § 7 Einrichtungsleitung § 8 Nachgeordnete Leitungskräfte § 9 Einsatz von Leiharbeiterinnen und Leiharbeitern § 10 Persönliche Ausschlussgründe § 11 Fort- und Weiterbildung § 12 Auszubildende in der Betreuung Abschnitt 3 Gasteinrichtungen Unterabschnitt 1 Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege § 13 Allgemeine Anforderungen § 14 Einrichtungsleitung § 15 Nachgeordnete Leitungskräfte
--	---

§ 16 Fachkräfte

§ 17 Fort- und Weiterbildung

Unterabschnitt 2

Hospize und Einrichtungen der Kurzzeitpflege

§ 18 Hospize und Einrichtungen der Kurzzeitpflege

Abschnitt 4**Ambulante Dienste****Unterabschnitt 1****Pflegedienste**

§ 19 Allgemeine Anforderungen

§ 20 Leitung des Pflegedienstes

§ 21 Nachgeordnete Leitungskräfte

§ 22 Fachkräfte

§ 23 Betreuungskontinuität

§ 24 Fort- und Weiterbildung

§ 25 Auszubildende in der Betreuung

Unterabschnitt 2**Dienste der Behindertenhilfe**

§ 26 Allgemeine Anforderungen

§ 27 Leitung des Dienstes

§ 28 Fachkräfte

§ 29 Betreuungskontinuität

§ 30 Fort- und Weiterbildung

§ 31 Auszubildende in der Betreuung

Teil 3**Ordnungswidrigkeiten, Übergangs- und Schlussvorschriften**

§ 32 Ordnungswidrigkeiten

§ 33 Übergangsregelungen

§ 34 Befreiungen

Teil 1**Allgemeine Vorschriften****§ 1****Anwendungsbereich**

Servicewohnanlagen, Wohneinrichtungen, Gasteinrichtungen und Ambulante Dienste (Wohn- und Betreuungsformen) im Sinne von § 2 Absätze 2, 4, 5 und 6 HmbWBG dürfen nur betrieben werden, wenn der Betreiber die Mindestanforderungen nach Maßgabe der §§ 2 bis 31 an die Eignung, Aus-, Fort- und Weiterbildung der Betreuungspersonen von Servicewohnanlagen und der Leitungskräfte und Beschäftigten von Wohneinrichtungen, Gasteinrichtungen und Ambulanten Diensten sowie den Anteil der Fachkräfte und Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter am Personal von Wohneinrichtungen erfüllt, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

§ 2**Allgemeine Grundsätze**

(1) Der Betreiber hat durch die Auswahl und den Einsatz geeigneter Betreuungskräfte sicherzustellen, dass der Zweck des Gesetzes nach § 1 HmbWBG gewahrt wird.

(2) Zur Erhaltung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit der Beschäftigten gemäß § 14 HmbWBG hat der Betreiber seine Leitungskräfte zu befähigen, geeignete Maßnahmen zur Gesundheitsförderung auszuwählen und umzusetzen, eine beschäftigten- und familienfreundliche Arbeitsorganisation sicherzustellen sowie eine zielgerichtete Personalentwicklung im Rahmen des Personalmanagements zu betreiben.

Teil 2**Besondere Vorschriften für Servicewohnanlagen, Wohneinrichtungen, Gasteinrichtungen, Pflegedienste und Dienste der Behindertenhilfe****Abschnitt 1****Servicewohnanlagen****§ 3****Betreuungspersonen**

(1) Betreuungspersonen müssen die erforderlichen Kenntnisse und Befähigungen besitzen, um die ihnen obliegenden Aufgaben zu übernehmen.

(2) Die Betreuungsperson muss folgende Kenntnisse besitzen:

1. Kenntnisse der nach §§ 4 und 7 HmbWBG zu leistenden Informationen,
2. Kenntnisse der Servicewohnanlage und des gesamten Leistungsangebotes,
3. Kenntnisse über die soziale, kulturelle und sonstige Dienstleistungsstruktur des Wohnumfeldes,
4. Kenntnisse des Betreuungskonzeptes,
5. Sozialrechtliche Grundkenntnisse,
6. Grundkenntnisse über die Zielgruppe und deren Hilfebedarf sowie
7. Erste-Hilfe-Kenntnisse.

(3) Die Betreuungsperson muss fähig sein:

1. partnerschaftlich und respektvoll mit den Nutzerinnen und Nutzern zu kommunizieren,
2. sozial kompetent zu agieren und zu reagieren,
3. zu planen, zu organisieren und zu vermitteln und
4. bürgerschaftliches Engagement und Selbsthilfe der Nutzerinnen und Nutzer zu initiieren.

(4) Die Kenntnisse und Fähigkeiten nach den Absätzen 2 und 3 sollen durch

1. eine abgeschlossene Ausbildung, möglichst im Bereich Gesundheits- und Sozialwesen und
2. die Teilnahme an einer Weiterbildung im Umfang von mindestens 100 Unterrichtsstunden zu den in den Absätzen 2 und 3 genannten Kenntnissen und Fähigkeiten, soweit diese nicht bereits im Rahmen der Berufsausbildung erworben wurden,

nachgewiesen werden. Die Erste-Hilfe Kenntnisse nach Absatz 2 Nummer 7 sind durch einen abgeschlossenen Ersthelfer-Lehrgang für Betriebe im Umfang von 16 Unterrichtsstunden nachzuweisen; der Ersthelfer-Lehrgang oder das letzte Ersthelfer-Training darf dabei nicht länger als zwei Jahre zurückliegen.

Abschnitt 2

Wohneinrichtungen

§ 4

Allgemeine Anforderungen

(1) Der Betreiber hat sicherzustellen, dass die Beschäftigten die erforderliche persönliche und fachliche Eignung für die von ihnen ausgeübte Tätigkeit besitzen.

(2) Persönlich nicht geeignet ist, wer insbesondere

1. die Kultur, die Religion sowie individuelle alters- oder behinderungsbedingte Verhaltens- und Lebensweisen der Nutzerinnen und Nutzer missachtet,
2. respektlos und in unangemessener Weise mit den Nutzerinnen und Nutzern kommuniziert,
3. Einfühlungs- und Reflektionsvermögen vermissen lässt oder
4. verantwortungslos handelt.

(3) Die vorhandenen Personalressourcen für die Betreuung sind in jeder Dienstschrift so einzusetzen, dass insbesondere der Betreuungsbedarf der Nutzerinnen und Nutzer gedeckt und die Betreuungsqualität sichergestellt wird. Dabei sind die Konzeption der Betreuung, die Zusammensetzung der Nutzergruppen sowie der Tagesablauf und die Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer zu berücksichtigen.

(4) Bei der Dienstplanung für betreuende Tätigkeiten sind die Wünsche der Nutzerinnen und Nutzer insbesondere nach gleichgeschlechtlicher Betreuung und zur Ausübung kulturell bedingter Gewohnheiten zu berücksichtigen.

(5) Die Vorgaben der maßgeblichen Landesrahmenverträge und leistungsrechtlichen Vereinbarungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015), zuletzt geändert am 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2983, 3014), und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert am 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3057, 3063), in der jeweils geltenden Fassung, sind zu beachten.

(6) Für Wohneinrichtungen, deren Nutzerinnen und Nutzer ausschließlich durch Ambulante Dienste nach § 2 Absatz 6 HmbWBG betreut werden, gelten im Folgenden ausschließlich die Anforderungen nach Abschnitt 4.

§ 5

Fachkräfte

(1) Beschäftigten in der Betreuung dürfen nur solche Maßnahmen übertragen werden, für die sie ausgebildet sind oder bei deren Ausführung sie durch Fachkräfte angeleitet und kontinuierlich überwacht werden.

(2) Die Steuerung und Überwachung von Pflegeprozessen wie die Anamnese, die Ziel- und Maßnahmenplanung und Evaluation sowie die Durchführung behandlungspflegerischer Maßnahmen, die eine dreijährige qualifizierte Ausbildung voraussetzen, ist unter Berücksichtigung der pflegewissenschaftlichen Erkenntnisse ausschließlich Pflegefachkräften nach Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe a, b, c oder Nummer 2 vorbehalten.

(3) Der Anteil der Fachkräfte an den Beschäftigten für betreuende Tätigkeiten muss mindestens die Hälfte betragen (Fachkraftquote). Dies gilt nicht für Beschäftigte zur zusätzlichen Betreuung und Aktivierung von pflegebedürftigen Nutzerinnen und Nutzern nach § 87b SGB XI. Der Anteil der Beschäftigten, die keine Fachkräfte oder landesrechtlich anerkannten Assistentinnen und Assistenten nach Absatz 5 Satz 2 sind, darf höchstens 40 vom Hundert der Beschäftigten für betreuende Tätigkeiten betragen. Pflegedienstleitungen in Wohneinrichtungen für pflegebedürftige Menschen werden bei der Fachkraftquote nicht berücksichtigt.

(4) Fachkraft ist, wer

1. eine abgeschlossene, dreijährige Ausbildung als
 - a) Altenpflegerin oder Altenpfleger,
 - b) Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger,
 - c) Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger,
 - d) Ergotherapeutin oder Ergotherapeut,
 - e) Haus- und Familienpflegerin oder Haus- und Familienpfleger,
 - f) Physiotherapeutin oder Physiotherapeut,
 - g) Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger,
 - h) Hauswirtschafterin oder Hauswirtschafter,
 - i) Erzieherin oder Erzieher,
 - j) Heilerzieherin oder Heilerzieher oder
 - k) Heilpädagogin oder Heilpädagoge,
2. ein mit dem Bachelor-Grad abgeschlossenes Studium eines akkreditierten oder staatlich anerkannten primär qualifizierenden Studienganges der Fachrichtungen Pflege,
3. ein abgeschlossenes Studium in Soziale Arbeit, Psychologie oder Gesundheits-, Pflege- oder Sozialmanagement oder
4. eine gleichwertige Berufsqualifikation nachweisen kann.

(5) Landesrechtlich anerkannte Assistentin oder Assistent im Sinne von Absatz 3 ist, wer eine mindestens einjährige Ausbildung in den Arbeitsfeldern Pflege oder Hauswirtschaft beziehungsweise Sozialpädagogik oder Heilpädagogik mit berufsbezogenem schulischen Unterricht und eine praktische Ausbildung unter Anleitung einer Fachkraft nachweisen kann,

die mit einer Prüfung durch die zuständige Landesbehörde abgeschlossen wurde. Dazu gehören:

1. Krankenpflegehelferinnen oder Krankenpflegehelfer,
2. Altenpflegehelferinnen oder Altenpflegehelfer,
3. Gesundheits- und Pflegeassistentinnen oder Gesundheits- und Pflegeassistenten,
4. Familienpflegerinnen oder Familienpfleger,
5. Fachpraktikerinnen Hauswirtschaft oder Fachpraktiker Hauswirtschaft,
6. Sozialpädagogische Assistentinnen oder Sozialpädagogische Assistenten,
7. Heilerziehungspflegehelferinnen oder Heilerziehungspflegehelfer oder
8. Personen mit einer gleichwertigen Berufsqualifikation.

(6) Zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Pflege von Nutzerinnen und Nutzern, die von einem Beatmungsgerät abhängig sind, sind zusätzlich zur Qualifikation nach Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe a, b oder c oder Nummer 2 eine zweijährige Weiterbildung in Anästhesie- und Intensivpflege oder mindestens eine einjährige intensivmedizinische oder außerklinische Beatmungserfahrung nachzuweisen.

§ 6

Betreuungskontinuität

Um die Beschäftigten entsprechend ihrer Eignung für ihre Aufgaben zu befähigen, hat der Betreiber

1. Kontinuität in der Betreuung durch die Bildung fester Teams von Beschäftigten sicherzustellen, die jeweils einer bestimmten Anzahl von Nutzerinnen und Nutzern zugeordnet sind; die Teams sind berufsübergreifend so zu besetzen, dass eine qualifizierte Betreuung der Nutzerinnen und Nutzer sichergestellt ist; die Anzahl der Teammitglieder ist im Verhältnis zur Anzahl der Nutzerinnen und Nutzer so zu bestimmen, dass sich tragfähige und vertrauensvolle Beziehungen zwischen Nutzerinnen und Nutzern und Teammitgliedern entwickeln können; jedem Team ist eine fachliche Leitung direkt zuzuordnen, die die Verantwortung für die Betreuungsprozesse trägt, das Team fachlich begleitet und bei der Aufgabenwahrnehmung unterstützt,
2. eine qualifizierte Einarbeitung neuer Beschäftigter und Auszubildender in der Betreuung durch Fachkräfte sicherzustellen; maßgeblich für die Dauer und Intensität der Einarbeitung ist insbesondere der Ausbildungsstand und die Berufserfahrung bezogen auf das Arbeitsfeld neuer Beschäftigter sowie der Betreuungsbedarf der betreffenden Nutzergruppe,
3. von Wohneinrichtungen für pflegebedürftige Menschen die personellen Voraussetzungen zu schaffen, um eine Bezugsbetreuung nach § 11 Nummer 3 Buchstabe f HmbWBG zu fördern; dazu sind insbesondere
 - a) geeignete Fachkräfte auszuwählen und bedarfsgerecht zu qualifizieren,
 - b) die nachgeordneten Leitungskräfte nach § 8 Absatz 1 so zu qualifizieren, dass sie die Einführung und Durchführung fachlich begleiten können,
 - c) den Fachkräften jeweils eine überschaubare Zahl von Nutzerinnen und Nutzern zuzuordnen sowie
 - d) eine angemessene Zusammensetzung der Nutzergruppe bezogen auf den Betreuungsaufwand sicherzustellen und die kontinuierliche Reflektion der Bezugsbetreuung innerhalb der Teams zu ermöglichen.

§ 7

Einrichtungsleitung

(1) Wohneinrichtungen müssen über eine Einrichtungsleitung verfügen, der die Gesamtverantwortung für die ordnungsgemäße Leitung der Wohneinrichtung obliegt.

(2) Die Verantwortungsbereiche der Einrichtungsleitung umfassen insbesondere

1. die Entwicklung und Weiterentwicklung der Einrichtungskonzeption,
2. die fachlich-organisatorische Steuerung und Kontrolle der Betriebsabläufe innerhalb der Wohneinrichtung, insbesondere das Personalmanagement, das Qualitätsmanagement, die Organisationsentwicklung, die Betriebswirtschaft und die Verwaltung,
3. die Interessenvertretung der Einrichtung nach außen, die Integration der Einrichtung im Stadtteil sowie die Beteiligung an sozialräumlichen Kooperationen.

(3) Die Einrichtungsleitung muss in der Lage sein, Leitungsentscheidungen zeitnah zu treffen. Hierzu ist eine der Größe, der Betriebsorganisation und der Lebenswirklichkeit der Nutzerinnen und Nutzer angepasste Anwesenheit und Erreichbarkeit der Einrichtungsleitung für die Beschäftigten, die Nutzerinnen und Nutzer und deren Angehörige sowie Dritte zu gewährleisten.

(4) Einrichtungsleitungen müssen die erforderliche persönliche und fachliche Eignung für die von ihnen ausgeübte Funktion und Tätigkeit besitzen und im Hinblick auf Persönlichkeit, Ausbildung und Berufsqualifikation die Gewähr dafür bieten, dass die jeweilige Einrichtung entsprechend den Interessen und Bedürfnissen der Nutzerinnen und Nutzer und der Beschäftigten sachgerecht und wirtschaftlich geleitet wird. Als Einrichtungsleitung ist fachlich geeignet, wer

1. ein Studium nach § 5 Absatz 4 Nummer 2, 3 oder 4 oder eine andere Fachkraftqualifikation nach § 5 Absatz 4 in Verbindung mit einer für Leitungsaufgaben qualifizierenden Weiterbildung und
2. durch eine mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit in einer Wohneinrichtung oder einer anderen Wohn- und Betreuungsform nach § 2 Absatz 1 HmbWBG erworbene praktische Kenntnisse und Fähigkeiten

nachweisen kann. Die nach Satz 2 Nummer 1 nachzuweisende Weiterbildung muss bei einer akkreditierten oder staatlich anerkannten Weiterbildungseinrichtung durchgeführt worden sein; bereits zuvor absolvierte Weiterbildungen durch akkreditierte oder staatlich anerkannte Weiterbildungseinrichtungen können angerechnet werden, soweit sich die jeweiligen Lehrinhalte decken.

(5) Im Rahmen der Berufsqualifikation nach Absatz 4 müssen mindestens folgende fachlich-methodischen sowie sozial-kommunikativen und personalen Kompetenzen erworben worden sein:

1. im Bereich Personalmanagement:
 - a) die Führung von Beschäftigten auf der Grundlage wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu konzipieren und zu realisieren und dabei insbesondere Instrumente der Personalführung situationsgerecht auszuwählen und fachgerecht einzusetzen, individuell und situativ geeignete Methoden und Instrumente der Personalentwicklung auszuwählen und ihren Einsatz sicherzustellen sowie den Personalentwicklungsprozess zu evaluieren und

- b) die Vielfalt und Unterschiedlichkeit der handelnden Personen sensibel und respektvoll aufzunehmen und als Ressource zu begreifen und sie konstruktiv in die Arbeitsprozesse einzubinden,
- 2. im Bereich Organisationsentwicklung:
 - a) organisationsinterne Veränderungen wahrzunehmen und mit den Zielen der Organisation und der Organisationsmitglieder in Einklang zu bringen,
 - b) Veränderungsprozesse in der eigenen Organisation zu planen, durchzuführen und zu evaluieren,
 - c) neuere Ansätze aus dem Bereich der Organisationslehre und -praxis aufzunehmen, zu beurteilen und für die eigene Arbeit nutzbar zu machen und
 - d) in Veränderungsprozessen betroffene und beteiligte Personen für das Vorhaben zu gewinnen und im laufenden Prozess einzubeziehen;
- 3. im Bereich Qualitätsmanagement:
 - a) die sozial- beziehungsweise gesundheitsbezogenen Kernleistungsprozesse in Einrichtungen weiter zu entwickeln,
 - b) eine situationsadäquate Ausgestaltung eines Qualitätsmanagements und der Qualitätsdokumentation in Sozial- und Gesundheitseinrichtungen zu planen, zu realisieren und zu evaluieren und
 - c) organisatorische und strukturierende Aktivitäten zur kontinuierlichen Qualitätsverbesserung zu kommunizieren und mit einem Einrichtungs- und Führungskonzept zu verbinden;
- 4. im Bereich Betriebswirtschaft:
 - a) die Aufbau- und Ablauforganisation des Betriebes wirksam zu gestalten,
 - b) die Finanzierung relevanter sozialer Sicherungssysteme zu kennen,
 - c) den Einsatz und die Verteilung finanzieller Ressourcen des Betriebes zu beherrschen,
 - d) den sachgerechten Umgang mit unterschiedlichen Formen der öffentlichen Finanzierung sowie der Mitteleinwerbung wie Spenden zu beherrschen,
 - e) Marketinginstrumente im Sozial- und Gesundheitsbereich zu kennen, sachgerecht auszuwählen und ihre sachgerechte Anwendung sicherzustellen und
 - f) den konstruktiven Umgang mit begrenzten Ressourcen unter Wahrung der Interessen von Beschäftigten und Nutzerinnen und Nutzern zu beherrschen,
- 5. im Bereich Recht leitungsrelevante Grundkenntnisse des Sozialversicherungs-, Sozial-, Arbeits-, Ordnungs-, Zivil- und Strafrechts.

§ 8

Nachgeordnete Leitungskräfte

(1) Nachgeordnete Leitungskräfte im Sinne dieser Verordnung sind alle Beschäftigten mit Leitungsaufgaben in der Betreuung der Nutzerinnen und Nutzern, die der Einrichtungsleitung unterstellt sind. Dazu gehören insbesondere Pflegedienstleitungen, Wohnbereichs- und Teamleitungen.

(2) Aufgabe der Pflegedienstleitung in Wohneinrichtungen für pflegebedürftige Menschen ist die Steuerung und Kontrolle der Pflege- und Betreuungsprozesse in der Wohneinrichtung. Der Pflegedienstleitung obliegt die Gesamtverantwortung für die Pflege. Als Pflegedienstleitung in Wohneinrichtungen ist fachlich geeignet, wer

- 1. Fachkraft nach § 5 Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe a, b oder c oder Nummer 2 und
- 2. Kompetenzen nach § 7 Absatz 7 Nummern 1 bis 3 und 5 und
- 3. durch eine mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit in einer Wohneinrichtung oder einer anderen Wohn- und Betreuungsform nach § 2 Absatz 1 HmbWBG erworbene praktische Kenntnisse und Fähigkeiten in der Betreuung der Zielgruppe

nachweisen kann. Für die nach Satz 3 Nummer 2 nachzuweisende Zusatzqualifikation gilt § 7 Absatz 4 Satz 3 entsprechend.

(3) Als sonstige nachgeordnete Leitungskraft im Bereich Betreuung ist fachlich geeignet, wer

- 1. Fachkraft nach § 5 Absatz 4 ist,
- 2. eine Zusatzqualifikation in den Bereichen Personal- und Qualitätsmanagement nach Absatz 4,
- 3. eine zielgruppenspezifische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 150 Unterrichtsstunden und
- 4. durch eine mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit in einer Wohneinrichtung, einer anderen Wohn- und Betreuungsform nach § 2 Absatz 1 HmbWBG, einer Rehabilitationseinrichtung oder einem Krankenhaus erworbene praktische Kenntnisse und Fähigkeiten in der Betreuung der Zielgruppe

nachweisen kann. Für die nach Satz 1 Nummern 2 und 3 nachzuweisenden Zusatzqualifikationen gilt § 7 Absatz 4 Satz 3 entsprechend.

(4) Im Rahmen der Zusatzqualifikation in den Bereichen Personal- und Qualitätsmanagement nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 müssen mindestens folgende fachlich-methodischen sowie sozial-kommunikativen und personalen Kompetenzen erworben worden sein:

- 1. im Bereich Personalmanagement:
 - a) die Führung von Beschäftigten zu konzipieren und zu realisieren und dabei insbesondere Instrumente der Personalführung situationsgerecht auszuwählen und fachgerecht einzusetzen, individuell und situativ geeignete Methoden und Instrumente der Personalentwicklung auszuwählen und ihren Einsatz sicherzustellen und
 - b) die Vielfalt und Unterschiedlichkeit der handelnden Personen sensibel und respektvoll aufzunehmen und als Ressource zu begreifen und sie konstruktiv in die Arbeitsprozesse einzubinden,
- 2. im Bereich Qualitätsmanagement:
 - a) eine situationsadäquate Ausgestaltung eines Qualitätsmanagements zu planen und zu realisieren sowie
 - b) organisatorische und strukturierende Aktivitäten zu kommunizieren und mit einem Einrichtungs- und Führungskonzept zu verbinden.

§ 9

Einsatz von Leiharbeiterinnen und Leiharbeitern

Einrichtungsfremdes Personal wie Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter darf nur zeitlich begrenzt in Ausnahmesituationen eingesetzt werden. Zur Vermeidung von Ausnahmesituationen wie die gleichzeitige Erkrankung mehrerer Beschäftigter soll der Betreiber eine feste Gruppe von geeigneten Vertretungskräften aufbauen und vorhalten. Die Nichtverfügbarkeit von Fachkräften auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ist nur als Ausnahmesituation anzuerkennen, wenn nachhal-

tige Bemühungen zur Gewinnung geeigneter eigener Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nachgewiesen werden.

§ 10

Persönliche Ausschlussgründe

(1) Bei Personen, die in der Betreuung der Nutzerinnen und Nutzer tätig sind, dürfen keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass sie für die Ausübung ihrer Tätigkeit persönlich ungeeignet sind. Ungeeignet ist insbesondere,

1. wer

- a) wegen eines Verbrechens oder wegen einer Straftat gegen das Leben, die sexuelle Selbstbestimmung oder die persönliche Freiheit, wegen vorsätzlicher Körperverletzung, wegen Erpressung, Untreue, Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs oder Hehlerei oder wegen einer gemeingefährlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe oder Ersatzfreiheitsstrafe von mindestens drei Monaten, sofern die Tilgung im Zentralregister noch nicht erfolgt ist oder
- b) in den letzten fünf Jahren, längstens jedoch bis zum Eintritt der Tilgungsreife der Eintragung der Verurteilung im Zentralregister, wegen einer Straftat nach den §§ 29 bis 30b des Betäubungsmittelgesetzes in der Fassung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 359), zuletzt geändert am 11. Mai 2011 (BGBl. I S. 821), oder wegen einer sonstigen Straftat, die befürchten lässt, dass sie bzw. er die Vorschriften des Hamburgischen Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetzes oder eine auf Grund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnung nicht beachten wird,

rechtskräftig verurteilt worden ist,

2. diejenige bzw. derjenige, gegen die bzw. den wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 39 HmbWBG mehr als zweimal eine Geldbuße rechtskräftig festgesetzt worden ist, soweit nicht fünf Jahre seit Rechtskraft des letzten Bußgeldbescheids vergangen sind.

(2) In der Person der Einrichtungsleitung dürfen keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass sie für die Ausübung ihrer Tätigkeit persönlich ungeeignet ist. Ungeeignet ist insbesondere, wer

1. wegen eines Verbrechens oder einer Straftat nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a oder wegen Urkundenfälschung oder wegen einer Insolvenzstrafe zu einer Freiheitsstrafe oder Ersatzfreiheitsstrafe von mindestens drei Monaten, sofern die Tilgung im Zentralregister noch nicht erledigt ist oder
2. im Sinne von Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b rechtskräftig verurteilt worden ist. Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 gilt entsprechend.

(3) Der Betreiber hat vor der Anstellung von Einrichtungsleitern oder Beschäftigten in der Betreuung das Vorliegen von persönlichen Ausschlussgründen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und Absatz 2 Satz 2 anhand polizeilicher Führungszeugnisse zu überprüfen.

§ 11

Fort- und Weiterbildung

(1) Der Betreiber hat eine systematische, an der Einrichtungskonzeption ausgerichtete Fort- und Weiterbildung der Leitungskräfte und der Beschäftigten für betreuende Tätigkeiten sicherzustellen. Die Teilnahme an diesen Fort- und Weiterbildungen ist als Arbeitszeit anzurechnen. Die Beschäftigten sollen mindestens einmal im Jahr an einer für ihren Aufgaben-

bereich relevanten Maßnahme zur berufsbegleitenden Fort- und Weiterbildung teilnehmen. Für den Wissenstransfer ist eine kontinuierliche Praxisbegleitung beispielsweise durch Supervision, Fallbesprechungen und kollegiale Beratung sicherzustellen.

(2) Der Betreiber hat für die Beschäftigten in der Einrichtung aktuelle Fachinformationen vorzuhalten.

§ 12

Auszubildende in der Betreuung

(1) Auszubildende Wohneinrichtungen haben geeignete Rahmenbedingungen für die Praxiserprobung und Anwendung des ausbildungsrelevanten Wissens ihrer Auszubildenden zu schaffen. Dies umfasst insbesondere eine qualifizierte und verlässliche Anleitung der Auszubildenden während der Praxisphase. Dazu sind

1. Praxisanleiterinnen oder Praxisanleiter durch eine Leitungskraft nach § 7 oder § 8 zu bestimmen,
2. die Auszubildenden gesondert im Dienstplan zu führen und
3. Überstunden für Auszubildende auszuschließen.

(2) Die Praxisanleitung nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 hat mit den Auszubildenden regelmäßig Anleitungsgespräche zu führen und vertrauensvoll mit der Schule oder der Hochschule der Auszubildenden zusammenzuarbeiten. Die Praxisanleitung ist zum Zwecke des Anleitungsgesprächs von anderen dienstlichen Verpflichtungen freizustellen.

(3) Als Praxisanleiterin bzw. Praxisanleiter ist fachlich geeignet, wer

1. für die Ausbildungstätigkeit Fachkraft nach § 5 Absatz 4 ist und
2. eine Weiterbildung zur Praxisanleiterin oder zum Praxisanleiter nachweisen kann.

Abschnitt 3

Gasteinrichtungen

Unterabschnitt 1

Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege

§ 13

Allgemeine Anforderungen

Für die Tages- und Nachtpflege gelten die Bestimmungen nach § 4, § 5 Absatz 1 und § 10 entsprechend.

§ 14

Einrichtungsleitung

(1) Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege müssen über eine Einrichtungsleitung verfügen, der die Gesamtverantwortung für die ordnungsgemäße Leitung der Einrichtung obliegt. Die Wahrnehmung der Aufgaben kann in Personalunion mit der Pflegedienstleitung erfolgen.

(2) Einrichtungsleitungen müssen die erforderliche persönliche und fachliche Eignung für die von ihnen ausgeübte Funktion und Tätigkeit besitzen und im Hinblick auf Persönlichkeit, Ausbildung und Berufsqualifikation die Gewähr dafür bieten, dass die jeweilige Einrichtung entsprechend den Interessen und Bedürfnissen der Nutzerinnen und Nutzer sachgerecht und wirtschaftlich geleitet wird. Als Einrichtungsleitung ist in der Regel fachlich geeignet, wer

1. Fachkraft nach § 5 Absatz 4 ist,
2. eine Zusatzqualifikation in den Bereichen Personal- und Qualitätsmanagement nach § 8 Absatz 4 und
3. durch eine mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit in einer Gasteinrichtung oder einer anderen Wohn- und Betreuungsform nach § 2 Absatz 1 HmbWBG, einer Rehabilitationseinrichtung oder einem Krankenhaus erworbene praktische Kenntnisse und Fähigkeiten in der Betreuung der Zielgruppe

nachweisen kann. Für die nach Satz 2 Nummer 2 nachzuweisende Zusatzqualifikation gilt § 7 Absatz 4 Satz 3 entsprechend.

§ 15

Nachgeordnete Leitungskräfte

Als Pflegedienstleitung in Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege ist fachlich geeignet, wer

1. Pflegefachkraft nach § 5 Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe a, b oder c oder Nummer 2 ist,
2. eine Zusatzqualifikation für die Bereiche Personal- und Qualitätsmanagement nach § 8 Absatz 4 nachweisen kann und
3. durch eine mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit in einer Gasteinrichtung oder einer anderen Wohn- und Betreuungsform nach § 2 Absatz 1 HmbWBG, einer Rehabilitationseinrichtung oder einem Krankenhaus erworbene praktische Kenntnisse und Fähigkeiten in der Betreuung der Zielgruppe

nachweisen kann.

§ 16

Fachkräfte

Für Fachkräfte in Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege gelten die Bestimmungen nach § 5 Absätze 1, 2, 4 und 6 entsprechend.

§ 17

Fort- und Weiterbildung

Für die Fort- und Weiterbildung in Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege gelten die Bestimmungen nach § 11 entsprechend.

Unterabschnitt 2

Hospize und Einrichtungen der Kurzzeitpflege

§ 18

Hospize und Einrichtungen der Kurzzeitpflege

Für Hospize und Einrichtungen der Kurzzeitpflege gelten die Anforderungen nach Abschnitt 2 mit Ausnahme des § 9 entsprechend.

Abschnitt 4

Ambulante Dienste

Unterabschnitt 1

Pflegedienste

§ 19

Allgemeine Anforderungen

Für Pflegedienste gelten die Bestimmungen nach § 4, § 5 Absätze 1, 2, 4 und 6 und § 10 entsprechend.

§ 20

Leitung des Pflegedienstes

(1) Pflegedienste müssen über eine Leitung verfügen, der die Gesamtverantwortung für die ordnungsgemäße Leitung des Pflegedienstes obliegt. Die Wahrnehmung der Aufgaben kann in Personalunion mit der Pflegedienstleitung erfolgen.

(2) Leitungen müssen die erforderliche persönliche und fachliche Eignung für die von ihnen ausgeübte Funktion und Tätigkeit besitzen und im Hinblick auf Persönlichkeit, Ausbildung und Berufsqualifikation die Gewähr dafür bieten, dass die jeweilige Einrichtung entsprechend den Interessen und Bedürfnissen der Nutzerinnen und Nutzer sachgerecht und wirtschaftlich geleitet wird. Als Leitung eines Pflegedienstes ist in der Regel fachlich geeignet, wer

1. bei einem Pflegedienst

- a) mit weniger als fünf Beschäftigten Fachkraft nach § 5 Absatz 4 ist oder
- b) mit fünf bis zu zehn Beschäftigten Fachkraft nach § 5 Absatz 4 ist und eine Zusatzqualifikation für die Bereiche Personal- und Qualitätsmanagement nach § 8 Absatz 4 oder
- c) mit mehr als zehn Beschäftigten ein Studium nach § 5 Absatz 4 Nummer 2 oder 3 oder eine Berufsqualifikation nach § 7 Absatz 6 Satz 2 Nummer 2 und

2. durch eine mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit in einem Pflegedienst oder einer anderen Wohn- und Betreuungsform nach § 2 Absatz 1 HmbWBG, einer Rehabilitationseinrichtung oder einem Krankenhaus erworbene praktische Kenntnisse und Fähigkeiten in der Betreuung der Zielgruppe

nachweisen kann. Für die Zusatzqualifikation nach Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b gilt § 7 Absatz 4 Satz 3 entsprechend. Auszubildende bleiben bei der Ermittlung der Anzahl der Beschäftigten nach Satz 2 Nummer 1 unberücksichtigt.

§ 21

Nachgeordnete Leitungskräfte

Als Pflegedienstleitung in Pflegediensten ist fachlich geeignet, wer

1. bei einem Pflegedienst

- a) mit weniger als fünf Beschäftigten Pflegefachkraft nach § 5 Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe a, b oder c ist und über eine Leitungsweiterbildung für Pflegedienstleitungen verfügt oder Pflegefachkraft nach § 5 Absatz 4 Nummer 2 ist oder
- b) mit fünf oder mehr Beschäftigten Pflegefachkraft nach § 5 Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe a, b oder c ist und über eine Leitungsweiterbildung für Pflegedienstleitungen verfügt oder Pflegefachkraft nach § 5 Absatz 4 Nummer 2 ist und eine zielgruppenspezifische Zusatzqualifikation und eine Zusatzqualifikation für die Bereiche Personal- und Qualitätsmanagement nach § 8 Absatz 4 und

2. durch eine mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit in einem Pflegedienst oder einer anderen Wohn- und Betreuungsform nach dem Hamburgischen Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetz einer Rehabilitationseinrichtung oder einem Krankenhaus erworbene praktische Kenntnisse und Fähigkeiten in der Betreuung der Zielgruppe

nachweisen kann. Für die Zusatzqualifikationen nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b gilt § 7 Absatz 4 Satz 3 entsprechend.

Auszubildende bleiben bei der Ermittlung der Anzahl der Beschäftigten nach Satz 1 Nummer 1 unberücksichtigt.

§ 22

Fachkräfte

Für Fachkräfte in Pflegediensten gelten die Bestimmungen nach § 5 Absätze 1, 2, 4 und 6 entsprechend.

§ 23

Betreuungskontinuität

(1) Betreut der Pflegedienst eine Gruppe von Nutzerinnen und Nutzern gemeinschaftlich in deren Häuslichkeit, sind die Anforderungen an feste Betreuungsteams nach § 6 Nummern 1 und 2 zu erfüllen.

(2) Die Anforderungen an die qualifizierte Einarbeitung neuer Beschäftigter nach § 6 Nummer 2 gelten entsprechend.

§ 24

Fort- und Weiterbildung

(1) Beschäftigte, die eine Gruppe pflegebedürftiger Nutzerinnen und Nutzer gemeinschaftlich in deren Häuslichkeit betreuen, müssen vor Aufnahme dieser Tätigkeit über Kenntnisse zu den Organisationsformen einer Wohngemeinschaft nach § 2 Absatz 3 HmbWBG und einer Wohneinrichtung nach § 2 Absatz 4 HmbWBG sowie zur Rolle des Pflegedienstes in der Betreuung einer Nutzergruppe in der eigenen Häuslichkeit verfügen.

(2) Die Anforderungen nach § 11 gelten entsprechend.

§ 25

Auszubildende in der Betreuung

Für Auszubildende in der Betreuung gelten die Anforderungen nach § 12 entsprechend.

Unterabschnitt 2

Dienste der Behindertenhilfe

§ 26

Allgemeine Anforderungen

Für Dienste der Behindertenhilfe gelten die Bestimmungen nach § 4, § 5 Absätze 1 und 4 und § 10 entsprechend.

§ 27

Leitung des Dienstes

(1) Dienste der Behindertenhilfe müssen über eine Leitung verfügen, der die Gesamtverantwortung für die ordnungsgemäße Leitung des Dienstes obliegt.

(2) Leitungen müssen die erforderliche persönliche und fachliche Eignung für die von ihnen ausgeübte Funktion und Tätigkeit besitzen und im Hinblick auf Persönlichkeit, Ausbildung und Berufsqualifikation die Gewähr dafür bieten, dass der Dienst entsprechend den Interessen und Bedürfnissen der Nutzerinnen und Nutzer sachgerecht und wirtschaftlich geleitet wird. Als Leitung eines Dienstes der Behindertenhilfe ist in der Regel fachlich geeignet, wer

1. bei einem Dienst der Behindertenhilfe

- a) mit einem bis zu fünf Beschäftigten Fachkraft nach § 5 Absatz 4 ist oder
- b) mit fünf bis zu zehn Beschäftigten Fachkraft nach § 5 Absatz 4 ist und eine Zusatzqualifikation für die

Bereiche Personal- und Qualitätsmanagement nach § 8 Absatz 4 oder

- c) mit mehr als zehn Beschäftigten ein Studium nach § 5 Absatz 4 Nummer 2 oder 3 oder eine Berufsqualifikation nach § 7 Absatz 6 Satz 2 Nummer 2 und

2. durch eine mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit in einem Dienst der Behindertenhilfe oder einer anderen Wohn- und Betreuungsform nach § 2 Absatz 1 HmbWBG erworbene praktische Kenntnisse und Fähigkeiten in der Betreuung der Zielgruppe

nachweisen kann. Für die Zusatzqualifikation nach Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b gilt § 7 Absatz 4 Satz 3 entsprechend. Auszubildende bleiben bei der Ermittlung der Anzahl der Beschäftigten nach Satz 2 Nummer 1 unberücksichtigt.

§ 28

Fachkräfte

Für Fachkräfte in Diensten der Behindertenhilfe gelten die Bestimmungen nach § 5 Absätze 1 und 4 entsprechend.

§ 29

Betreuungskontinuität

(1) Betreut der Dienst der Behindertenhilfe eine Gruppe von Nutzerinnen und Nutzern gemeinschaftlich in deren Häuslichkeit, sind die Anforderungen an feste Betreuungsteams nach § 6 Nummern 1 und 2 zu erfüllen.

(2) Die Anforderungen an die qualifizierte Einarbeitung neuer Beschäftigter nach § 6 Nummer 2 gelten entsprechend.

§ 30

Fort- und Weiterbildung

(1) Beschäftigte, die eine Gruppe behinderter Nutzerinnen und Nutzer gemeinschaftlich in deren Häuslichkeit betreuen, müssen vor Aufnahme dieser Tätigkeit über Kenntnisse zu den Organisationsformen einer Wohngemeinschaft nach § 2 Absatz 3 HmbWBG und einer Wohneinrichtung nach § 2 Absatz 4 HmbWBG sowie zur Rolle des Dienstes in der Betreuung einer Nutzergruppe in der eigenen Häuslichkeit verfügen.

(2) Die Anforderungen nach § 11 gelten entsprechend.

§ 31

Auszubildende in der Betreuung

Für Auszubildende in der Betreuung gelten die Anforderungen nach § 12 entsprechend.

Teil 3

Ordnungswidrigkeiten, Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 32

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 39 Absatz 1 Nummer 3 HmbWBG handelt, wer eine Servicewohnanlage, Wohn- oder Gasteneinrichtung oder einen Ambulanten Dienst im Sinne des § 2 Absätze 2 und 4 bis 6 HmbWBG betreibt und vorsätzlich oder fahrlässig

1. in Wohneinrichtungen entgegen § 1 in Verbindung mit § 7 Absatz 4 Sätze 2 und 3 oder § 8 Absatz 2 Sätze 3 und 4 oder § 10 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 Satz 2 oder 3 oder

2. in Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege entgegen § 1 in Verbindung mit § 13 in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 Satz 2 oder 3 oder § 14 Absatz 2 Sätze 2 und 3 oder § 15 oder
3. in Hospizen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege entgegen § 1 in Verbindung mit § 18 in Verbindung mit § 7 Absatz 4 Sätze 2 und 3 oder § 8 Absatz 2 Sätze 3 und 4 oder § 10 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 Satz 2 oder 3 oder
4. in Pflegediensten entgegen § 1 in Verbindung mit § 19 in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 Satz 2 oder 3 oder § 20 Absatz 2 Sätze 2 und 3 oder § 21 oder
5. in Diensten der Behindertenhilfe entgegen § 1 in Verbindung mit § 26 in Verbindung mit § 10 Absatz 2 Satz 2 oder 3 oder § 27 Absatz 2 Sätze 2 und 3

Einrichtungsleitungen, Leitungen oder Pflegedienstleitungen beschäftigt, die nicht die erforderliche persönliche und fachliche Eignung für die von ihnen ausgeübte Tätigkeit besitzen oder

6. in Wohneinrichtungen entgegen § 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 1, 2 oder 3 oder § 9 oder
7. in Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege entgegen § 1 in Verbindung mit § 13 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 oder 2 oder
8. in Hospizen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege entgegen § 1 in Verbindung mit § 18 in Verbindung mit § 5 Absatz 1, 2 oder 3 oder
9. in Pflegediensten entgegen § 1 in Verbindung mit § 19 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 oder 2 oder
10. in Diensten der Behindertenhilfe entgegen § 1 in Verbindung mit § 26 in Verbindung mit § 5 Absatz 1

Beschäftigten in der Betreuung Maßnahmen überträgt, für die sie nicht ausgebildet sind oder bei deren Ausführung sie nicht durch Fachkräfte angeleitet und kontinuierlich überwacht werden oder behandlungspflegerische Maßnahmen oder betreuende Tätigkeiten nicht durch Fachkräfte oder unter angemessener Beteiligung von Fachkräften wahrnehmen lässt oder dabei in unzulässigem Umfang Leiharbeiterinnen oder Leiharbeiter einsetzt.

§ 33

Übergangsregelungen

(1) Betreiber von bestehenden Wohn- und Betreuungsformen haben

1. ihr Personal den Anforderungen an den Einsatz von Leiharbeiterinnen bzw. Leihararbeitern nach § 9 bis zum 31. Dezember 2013 anzupassen und
2. die Betreuungskontinuität nach § 6 Nummern 1 und 2 bis zum 31. Dezember 2013 sicherzustellen.

(2) Personen, die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung als Leitung oder als nachgeordnete Leitungskraft einer Wohn- und Betreuungsform nach Abschnitt 2, 3 oder 4 fachlich geeignet waren, gelten für diese Tätigkeit auch weiterhin als fachlich geeignet, solange sich Mängel in diesen Wohn- und Betreuungsformen nicht auf mangelnde Kompetenzen dieser Personen zurückführen lassen.

§ 34

Befreiungen

(1) Die zuständige Behörde kann den Betreiber einer Wohn- und Betreuungsform aus wichtigem Grund von den in den §§ 2 bis 31 genannten Anforderungen befreien, wenn der Zweck des Gesetzes nach § 1 HmbWBG gewahrt ist und der Betreuungsbedarf der Nutzerinnen und Nutzer gedeckt und die Betreuungsqualität und -kontinuität sichergestellt ist.

(2) Die Befreiung kann sich auf einzelne Anforderungen erstrecken und neben der Verpflichtung zur Angleichung an andere Anforderungen ausgesprochen werden.

(3) Die Befreiung ist vom Betreiber zu beantragen. Der Antrag ist zu begründen. Der Betreiber ist bis zur Entscheidung über den Antrag für die beantragten Tatbestände von den Anforderungen dieser Verordnung befreit. Dies gilt nicht, wenn bei der letzten Prüfung der Wohn- und Betreuungsform eine wesentliche Beanstandung im Bereich der Betreuung aufgetreten ist.

(4) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen ablehnende Entscheidungen nach Absatz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 14. Februar 2012.

Verordnung
über die Mitwirkung in Wohn- und Betreuungsformen
(Wohn- und Betreuungsmitwirkungsverordnung – WBMitwVO)

Vom 14. Februar 2012

Auf Grund von § 40 Absatz 1 Nummer 4 des Hamburgischen Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetzes (HmbWBG) vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 494) wird verordnet:

Inhaltsübersicht

Teil 1 Allgemeine Vorschriften § 1 Anwendungsbereich § 2 Verschwiegenheitspflicht § 3 Verständliche Sprache § 4 Erprobung und Einführung neuer Mitwirkungsmodelle Teil 2 Besondere Vorschriften für Servicewohnanlagen und Wohneinrichtungen Abschnitt 1 Servicewohnanlagen § 5 Pflichten des Betreibers § 6 Aufgaben des Hausbeirats § 7 Zahl der Hausbeiratsmitglieder § 8 Amtszeit des Hausbeirats § 9 Wahl des Hausbeirats Abschnitt 2 Wohneinrichtungen § 10 Allgemeine Anforderungen § 11 Aufgaben und Mitwirkung des Wohnbeirats bei Entscheidungen	§ 12 Aufgaben und Pflichten des Betreibers § 13 Zusammensetzung des Wohnbeirats § 14 Wahl des Wohnbeirats § 15 Vorbereitung und Durchführung der Wahl des Wohnbeirats § 16 Sitzungen des Wohnbeirats § 17 Entscheidungen des Wohnbeirats § 18 Vertretungsgremien und Fürsprecherin oder Fürsprecher § 19 Abweichende Bestimmungen für die Bildung des Wohnbeirats § 20 Ombudspersonen § 21 Angehörigenbeirat Teil 3 Ordnungswidrigkeiten, Übergangs- und Schlussvorschriften § 22 Ordnungswidrigkeiten § 23 Schlussbestimmungen
---	--

Teil 1
Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

Gegenstand dieser Verordnung sind die Wahl des Hausbeirats in Servicewohnanlagen, der Wohn- und Angehörigenbeiräte in Wohneinrichtungen, die Bestellung von Ombudspersonen und Art, Umfang und Form ihrer Mitwirkung.

§ 2

Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder von Hausbeiräten, Wohn- und Angehörigenbeiräten und Ombudspersonen haben über die ihnen bei Ausübung des Amtes bekannt gewordenen

vertraulichen, einrichtungsinternen Angelegenheiten oder Tatsachen gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren. Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch nach Ende der Amtszeit nach § 8.

(2) Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht nicht für Angelegenheiten oder Tatsachen, die offenkundig sind, wie beispielsweise offensichtliche Tatsachen in den Bereichen der Betreuung, der Verpflegung oder der Hauswirtschaft sowie für die Weitergabe von Informationen über Mängel an die zuständige Behörde.

§ 3

Verständliche Sprache

Der Betreiber ist verpflichtet, den Nutzerinnen und Nutzern alle für die Wahrnehmung ihrer Mitwirkungsrechte relevanten Informationen in verständlicher Sprache zu vermitteln.

§ 4

Erprobung und Einführung neuer Mitwirkungsmodelle

Betreiber von Servicewohnanlagen und Wohneinrichtungen sowie die Nutzerinnen und Nutzer und deren Vertreterinnen und Vertreter können auf Antrag andere als die in den §§ 5 bis 21 geregelten Mitwirkungsmodelle erproben, einführen oder weiterführen, wenn dadurch eine wirksame Interessenvertretung aller betroffenen Nutzerinnen und Nutzer gewährleistet ist. Über die Erprobung und Einführung neuer Mitwirkungsmodelle ist eine Vereinbarung nach § 5 HmbWBG zu schließen.

Teil 2

Besondere Vorschriften für Servicewohnanlagen und Wohneinrichtungen

Abschnitt 1

Servicewohnanlagen

§ 5

Pflichten des Betreibers

Betreiber von Servicewohnanlagen sind verpflichtet,

1. sofern nicht bereits ein Hausbeirat besteht, die Nutzerinnen und Nutzer mindestens alle drei Jahre schriftlich über die Möglichkeit zur Bildung eines Hausbeirats nach § 6 Absatz 3 HmbWBG zu informieren und nach ihrem Wunsch zur Wahl eines Hausbeirats zu befragen; die Nutzerinnen und Nutzer sind über das Ergebnis der Befragung zu informieren,
2. unabhängig von der Befragung nach Nummer 1 in jedem Falle auf Wunsch eines Fünftels der Nutzerinnen und Nutzer eine Hausbeiratswahl nach § 9 durchzuführen, dies jedoch nicht während der Amtszeit eines bestehenden Hausbeirats,
3. geeignete Räumlichkeiten für die Wahl und für die Versammlungen des Hausbeirats zur Verfügung zu stellen und
4. dem Hausbeirat die zur Wahrnehmung seiner Mitwirkungsrechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen; zu den Auskünften zählen insbesondere Informationen über die organisatorischen Abläufe und das Beschwerdemanagement sowie die Namen der Mieterinnen und Mieter und der verantwortlichen Beschäftigten innerhalb der Servicewohnanlage und deren Verwaltung.

§ 6

Aufgaben des Hausbeirats

Der Hausbeirat vertritt die Interessen der Nutzerinnen und Nutzer gegenüber dem Betreiber und setzt sich für ein Miteinander in der Wohnanlage ein. Zu den Aufgaben des Hausbeirats zählen insbesondere

1. die Entgegennahme von Anregungen und Beschwerden der Nutzerinnen und Nutzer und erforderlichenfalls durch Verhandlungen mit dem Betreiber die Hinwirkung auf ihre Erledigung,
2. auf Wunsch der Nutzerinnen und Nutzer die Unterstützung bei der Schlichtung von Konflikten innerhalb der Hausgemeinschaft,
3. die Interessenvertretung bei der Freizeitgestaltung,
4. Hilfestellung bei der Eingewöhnung und Integration auf Wunsch neuer Nutzerinnen und Nutzer,

5. der regelmäßige Informationsaustausch mit den Nutzerinnen und Nutzern, insbesondere zu Vermittlungsgesprächen mit dem Betreiber.

§ 7

Zahl der Hausbeiratsmitglieder

Die Mitgliederzahl des Hausbeirats richtet sich nach der Größe der Wohnanlage und ist so zu bemessen, dass die Interessen der Nutzerinnen und Nutzer wirksam wahrgenommen werden können. Der Hausbeirat soll in Servicewohnanlagen mit in der Regel

1. bis 100 Nutzerinnen und Nutzern aus drei Mitgliedern,
2. 101 bis 200 Nutzerinnen und Nutzern aus fünf Mitgliedern,
3. über 200 Nutzerinnen und Nutzer aus sieben Mitgliedern bestehen.

§ 8

Amtszeit des Hausbeirats

Die regelmäßige Amtszeit des Hausbeirats beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit beginnt mit dem Tage der Wahl oder, wenn zu diesem Zeitpunkt noch ein Hausbeirat besteht, mit dem Ablauf seiner Amtszeit.

§ 9

Wahl des Hausbeirats

(1) Der Hausbeirat wird in gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl auf einer Wahlversammlung gewählt.

(2) Die Wahl des Hausbeirats ist in einer für die Nutzerinnen und Nutzer geeigneten Form durchzuführen und darf nicht behindert oder durch Zufügung oder Androhung von Nachteilen oder Gewährung beziehungsweise Versprechen von Vorteilen beeinflusst werden.

(3) Für die Durchführung der Wahl ist eine verantwortliche Person zu bestimmen (Wahlleitung). Die Wahlleitung ist in der ersten Wahl vom Betreiber zu stellen. Für die danach folgenden Wahlen ist die Wahlleitung durch den bisherigen Hausbeirat zu bestimmen.

(4) Zur Wahlversammlung sind alle Nutzerinnen und Nutzer mindestens 14 Tage vorher durch den Betreiber schriftlich und unter Hinweis auf die Briefwahlmöglichkeit einzuladen. Nutzerinnen und Nutzer, die an der Briefwahl teilnehmen möchten, haben dies gegenüber dem Betreiber innerhalb von zehn Tagen nach Eingang der Einladung zu erklären.

(5) Mit Ausnahme der Wahlleitung dürfen Beschäftigte der Servicewohnanlage an der Wahlversammlung nur teilnehmen, wenn die Nutzerinnen und Nutzer dem mehrheitlich zustimmen.

(6) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Nutzerinnen und Nutzer, die am Wahltag in der Servicewohnanlage wohnen.

(7) Wahlvorschläge können vor oder während der Wahlversammlung gemacht werden. Die Wahlvorschläge sind vom Wahlvorstand auf einer Wahlliste festzuhalten.

(8) Die Wahl wird in der Wahlversammlung mit Wahlzetteln durchgeführt und, sofern keine Briefwählerinnen bzw. Briefwähler vorhanden sind, ausgezählt. Sind Briefwählerinnen bzw. Briefwähler vorhanden, hat die Wahlleitung ihnen die vollständige Wahlliste mit einem Wahlzettel unverzüglich zuzuleiten. Die Briefwählerinnen bzw. Briefwähler müssen ihren Wahlzettel innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Wahlliste an die Wahlleitung zurückleiten. Verspätet eingegangene Wahlzettel werden nicht berücksichtigt. Alle abgegebenen Wahlzettel sind zwei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen

gen der zuständigen Behörde vorzulegen. Jede Nutzerin und jeder Nutzer hat so viele Stimmen, wie Mitglieder in den Hausbeirat zu wählen sind.

(9) Gewählt sind diejenigen Bewerberinnen oder Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Das Wahlergebnis ist allen Nutzerinnen und Nutzern unverzüglich durch den Betreiber bekannt zu geben.

Abschnitt 2

Wohneinrichtungen

§ 10

Allgemeine Anforderungen

(1) Die Nutzerinnen und Nutzer wirken in Angelegenheiten von nutzerübergreifendem Interesse durch einen Wohnbeirat mit. Der Wohnbeirat vertritt die Interessen der Nutzerinnen und Nutzer gegenüber dem Betreiber und dessen Leitungskräften.

(2) Ein Wohnbeirat kann für einen Teil einer Einrichtung, aber auch für mehrere Einrichtungen desselben Betreibers zusammen gebildet werden, wenn dadurch die gemeinschaftliche Mitwirkung besser gewährleistet wird.

(3) In Einrichtungen, deren Nutzerinnen und Nutzer durch Ambulante Dienste betreut werden, kann auf die Wahl eines Wohnbeirats verzichtet werden, wenn die Nutzerinnen und Nutzer ihre Interessen gegenüber dem Betreiber nach Feststellung durch die zuständige Behörde auf andere Weise wirksam vertreten können und die Nutzerinnen und Nutzer den Verzicht auf einen Wohnbeirat mit einfacher Mehrheit beschließen. Die Nutzerinnen und Nutzer können eine Ombudsperson hinzuziehen. Die Anforderungen nach § 20 Absätze 1 bis 3 und Absatz 4 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) Die Mitglieder des Wohnbeirats sowie Personen in Vertretungsgremien und Fürsprecher nach § 18 sowie Ombudspersonen nach § 20 und Angehörigenbeiräte nach § 21 üben ihr Amt unentgeltlich und ehrenamtlich aus.

§ 11

Aufgaben und Mitwirkung des Wohnbeirats bei Entscheidungen

(1) Der Wohnbeirat hat folgende Aufgaben:

1. Maßnahmen des Einrichtungsbetriebes, die den Nutzerinnen und Nutzern der Wohneinrichtung dienen, bei der Leitung oder dem Betreiber zu beantragen,
2. Anregungen und Beschwerden von Nutzerinnen und Nutzern entgegenzunehmen und erforderlichenfalls durch Verhandlungen mit der Leitung oder in besonderen Fällen mit dem Betreiber auf ihre Erledigung hinzuwirken,
3. regelmäßig und zeitnah den Informationsaustausch mit den Nutzerinnen und Nutzern, insbesondere zu Gesprächsergebnissen mit der Einrichtungsleitung sowie zu Planungen und Entscheidungen nach Absatz 2 Nummern 1 bis 9 sicherzustellen,
4. auf Wunsch der Nutzerinnen und Nutzer die Integration in der Einrichtung zu fördern,
5. bei Entscheidungen nach Absatz 2 mitzuwirken,
6. bei der Weiterentwicklung des Beschwerdemanagements nach § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 HmbWBG und der Messung der Lebensqualität nach § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 HmbWBG sowie der regelmäßigen Wirksamkeits-

überprüfung des Qualitätsmanagements nach § 14 Absatz 1 Satz 2 mitzuwirken,

7. die Mittel zur Hinzuziehung fach- und sachkundiger Personen nach § 12 Absatz 2 Nummer 7 zu verwalten und
8. einen Wahlausschuss rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit des Wohnbeirats zu bestellen.

(2) Der Wohnbeirat wirkt bei Entscheidungen der Leitung oder des Betreibers von nutzerübergreifendem Interesse in folgenden Angelegenheiten mit:

1. Der Aufstellung oder Änderung von Musterverträgen für Nutzerinnen und Nutzer und der Hausordnung, insbesondere von Wohn- und Betreuungsverträgen nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2319),
2. der Festlegung und Änderung der Entgelte der Einrichtung,
3. der Planung und Durchführung von Veranstaltungen,
4. der allgemeinen Alltags- und Freizeitgestaltung,
5. der Gestaltung und Nutzung von Gemeinschaftsräumen,
6. der allgemeinen Betreuung und Verpflegung,
7. der hauswirtschaftlichen Versorgung,
8. umfassenden baulichen Veränderungen und Instandsetzungen,
9. der Erweiterung, Einschränkung oder Einstellung des Betriebes,
10. der Änderung der Art und des Zweckes der Wohneinrichtung oder seiner Teile,
11. Maßnahmen des Beschwerdemanagements und der Messung der Lebensqualität nach § 14 HmbWBG und
12. Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen.

§ 12

Aufgaben und Pflichten des Betreibers

(1) Der Betreiber hat dafür zu sorgen, dass

1. die Nutzerinnen und Nutzer über ihre individuellen Mitsprache- und Bestimmungsrechte sowie über ihre Mitwirkungsrechte über einen Wohnbeirat nach § 13 HmbWBG informiert sind und bei der Ausübung ihres Amtes als Hausbeirat unterstützt werden,
2. Entscheidungen in Angelegenheiten von nutzerübergreifendem Interesse gemeinsam mit den Nutzerinnen und Nutzern getroffen werden,
3. das Interesse und die Bereitschaft von Nutzerinnen und Nutzern sowie von ehrenamtlich engagierten Personen an der Mitarbeit im Wohnbeirat, im Vertretungsgremium nach § 18 und Angehörigenbeirat nach § 21 aktiv gefördert wird.

(2) Die Mitwirkung soll im gegenseitigen Vertrauen und Verständnis zwischen dem Wohnbeirat und dem Betreiber erfolgen. Hierbei hat der Betreiber insbesondere

1. dem Wohnbeirat die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen mündlichen und schriftlichen Informationen zeitnah, vollständig und in verständlicher Form zu erteilen,
2. den Wohnbeirat in Angelegenheiten nach § 11 Absatz 2 mit Beginn der Planungen rechtzeitig zu beteiligen, diesem die Planungsunterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen und seine Stellungnahme einzuholen,
3. dem Wohnbeirat die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Hilfen zu gewähren und insbesondere techni-

sche Hilfsmittel und Räumlichkeiten für Treffen der Beiratsmitglieder zur Verfügung zu stellen,

4. die Vorbereitung und Durchführung der Wahl des Wohnbeirats in dem erforderlichen Maße personell und sächlich zu unterstützen,
5. dem Wohnbeirat in der Wohneinrichtung geeignete Möglichkeiten zu eröffnen, um Mitteilungen zu veröffentlichen, den Informationsaustausch mit den Nutzerinnen und Nutzern sowie die eigenständige Kontaktaufnahme der Nutzerinnen und Nutzer zum Wohnbeirat beispielsweise durch ein Postfach oder einen Briefkasten sicherzustellen,
6. Mitgliedern des Wohnbeirats bei Bedarf eine vom Betreiber unabhängige externe Unterstützungsperson für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl, das Verfassen von Schreiben und die Verbreitung von Informationen zu stellen,
7. dem Wohnbeirat zur Hinzuziehung fach- und sachkundiger Personen sowie für Mitgliedsbeiträge für überregionale Interessenverbände einen angemessenen Betrag zur Verfügung zu stellen, der zumindest die Kosten für eine Rechtsberatung im Jahr sowie für die Mitgliedschaft in einem Interessenverband deckt; im Falle mehrerer Wohnbeiräte in einer Wohneinrichtung ist dieser Betrag anteilig zu leisten,
8. Vorschläge, Anträge und Beschwerden des Wohnbeirats innerhalb von vier Wochen zu beantworten und Ablehnungen zu begründen,
9. den Wohnbeirat über das Ergebnis einer externer Qualitätsprüfung zu informieren und diesem den vollständigen Prüfbericht nach Zustellung durch die Prüfstelle unverzüglich vorzulegen,
10. den Wohnbeirat in Wohneinrichtungen für pflegebedürftige Menschen rechtzeitig vor der Aufnahme von Verhandlungen über Vergütungsvereinbarungen mit den Pflegekassen anzuhören, ihm unter Vorlage der Unterlagen die wirtschaftliche Notwendigkeit und Angemessenheit der geplanten Erhöhung zu erläutern und Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben; die Stellungnahme ist den Kostenträgern rechtzeitig vor Beginn der Verhandlungen zuzuleiten; Vertreterinnen oder Vertreter des Wohnbeirats sollen auf dessen Verlangen zu den Verhandlungen hinzugezogen werden.

(3) Dem Betreiber ist es untersagt,

1. die Mitglieder des Wohnbeirats bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu behindern und wegen ihrer Tätigkeit zu benachteiligen oder zu begünstigen und
2. Nutzerinnen und Nutzer aufgrund der Tätigkeit eines Angehörigen oder einer Vertrauensperson im Wohnbeirat zu benachteiligen oder zu begünstigen.

(4) Die Einrichtungsleitung hat die Wahl eines Wohnbeirats unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen. Kann kein Wohnbeirat gewählt werden, hat sie auch dies unter Angabe der Gründe der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

§ 13

Zusammensetzung des Wohnbeirats

(1) Der Wohnbeirat besteht in Wohneinrichtungen mit in der Regel

1. bis 50 Nutzerinnen und Nutzern aus drei Mitgliedern,
2. 51 bis 150 Nutzerinnen und Nutzern aus fünf Mitgliedern,
3. über 150 Nutzerinnen und Nutzern aus sieben Mitgliedern.

In Wohneinrichtungen mit bis zu 20 Nutzerinnen und Nutzern kann die Funktion des Wohnbeirats auch von einer Person wahrgenommen werden. In diesem Fall ist gleichzeitig eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen.

(2) In Wohneinrichtungen für pflegebedürftige Menschen müssen die Nutzerinnen und Nutzer im Wohnbeirat die Mehrheit bilden. In Wohneinrichtungen für behinderte Menschen muss der Wohnbeirat ausschließlich aus Nutzerinnen und Nutzern bestehen. Für Wohnbereiche, Wohngruppen oder Häuser einer Wohneinrichtung, in denen ausschließlich Nutzerinnen und Nutzer leben, die aufgrund ihrer Behinderung oder altersbedingter kognitiver Einschränkungen wie Demenz nicht in der Lage sind, ihre Interessen im Rahmen der Mitbestimmung und Mitwirkung selbst wahrzunehmen, ist als Interessenvertretung für diese Nutzergruppe immer eine nach § 14 Absatz 5 wählbare Person in den Wohnbeirat zu wählen, die nicht in der Einrichtung wohnt.

(3) Die Mitgliedschaft im Wohnbeirat endet durch

1. Ablauf der Amtszeit,
2. Rücktritt vom Amt oder
3. Wegfall der Voraussetzungen zur Wählbarkeit.

(4) Jeder Wohnbeirat hat eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Den Vorsitz führt, wer von den Mitgliedern des Wohnbeirats in der ersten Sitzung mit einfacher Mehrheit gewählt wird. Die oder der Vorsitzende soll in der Wohneinrichtung wohnen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende vertritt den Wohnbeirat im Rahmen der vom Wohnbeirat gefassten Beschlüsse.

§ 14

Wahl des Wohnbeirats

(1) Der Wohnbeirat wird in freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl für zwei Jahre, in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen für vier Jahre, gewählt.

(2) Die Wahl des Wohnbeirats darf nicht behindert oder durch Zufügung oder Androhung von Nachteilen oder Gewährung beziehungsweise Versprechen von Vorteilen beeinflusst werden.

(3) Die Wahl findet statt, wenn

1. noch kein Wohnbeirat besteht,
2. die Amtszeit des Wohnbeirats nach Absatz 1 endet oder
3. die Zahl der Mitglieder um mehr als die Hälfte der nach § 13 Absatz 1 vorgeschriebenen Zahl gesunken ist.

(4) Wahlberechtigt sind alle Nutzerinnen und Nutzer, die am Wahltag in der Einrichtung wohnen.

(5) Wählbar in Wohneinrichtungen für pflegebedürftige und ältere Menschen sind neben den Nutzerinnen und Nutzern auch Angehörige, gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter sowie sonstige Vertrauenspersonen der Nutzerinnen und Nutzer, Mitglieder von örtlichen Seniorenvertretungen und von örtlichen Behindertenorganisationen sowie von der zuständigen Behörde vorgeschlagene Personen.

(6) Nicht gewählt werden kann, wer beim Betreiber der Wohneinrichtung arbeitet, wer in einem Verband tätig ist, dem der Betreiber als Mitglied angehört, wer für die Finanzierung der Einrichtung unmittelbar zuständig ist oder wer bei der zuständigen Behörde beschäftigt ist.

§ 15

Vorbereitung und Durchführung der Wahl des Wohnbeirats

(1) Die Wahl des Wohnbeirats wird durch einen Wahlausschuss vorbereitet und durchgeführt. Der Wahlausschuss besteht aus drei Wahlberechtigten. Sie werden vom Wohnbeirat spätestens sechs Wochen vor Ablauf seiner Amtszeit bestellt. Die Nutzerinnen und Nutzer können gemäß § 12 Absatz 2 Satz 2 Nummer 6 eine vom Betreiber unabhängige Unterstützungsperson in den Wahlausschuss berufen. Der Wahlausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit.

(2) Besteht kein Wohnbeirat oder besteht sechs Wochen vor Ablauf der Amtszeit des Wohnbeirats kein Wahlausschuss, so hat die Leitung der Wohneinrichtung einen Wahlausschuss zu bestellen. Soweit hierfür Wahlberechtigte nicht in der erforderlichen Zahl zur Verfügung stehen, hat die Leitung Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Wohneinrichtung zu Mitgliedern des Wahlausschusses zu bestellen.

(3) Der Wahlausschuss bestimmt, wie und wann gewählt wird und informiert hierüber die Nutzerinnen und Nutzer spätestens vier Wochen vor der Wahl. Der Wahlausschuss sammelt die Wahlvorschläge der Nutzerinnen und Nutzer ein. Die Kandidatinnen und Kandidaten müssen mit ihrer Aufstellung zur Wahl einverstanden sein. Der Wahlausschuss erstellt eine Liste mit den Kandidatinnen und Kandidaten, gibt diese Liste und den weiteren Ablauf der Wahl allen Nutzerinnen und Nutzern in geeigneter Form bekannt.

(4) Die Wahl kann schriftlich oder in einer Wahlversammlung stattfinden. Eine Nutzerin oder ein Nutzer kann je Kandidatin oder je Kandidat nur eine Stimme abgeben. Wird in einer Wahlversammlung gewählt, ist den Nutzerinnen und Nutzern, die hieran nicht teilnehmen können, innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Abgabe ihrer Stimmen zu geben. Der Wahlausschuss entscheidet, ob die Leitung der Einrichtung an der Wahlversammlung teilnehmen darf. Sie hat teilzunehmen, wenn es der Wahlausschuss bestimmt. Der Wahlausschuss überwacht die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl.

(5) Gewählt ist jeweils, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit ist in Wohneinrichtungen für pflegebedürftige und ältere Menschen gewählt, wer in der Einrichtung wohnt. Im Übrigen entscheidet das Los. Die Kandidatinnen und Kandidaten, die nicht gewählt wurden, kommen auf eine Ersatzliste. Wenn Mitglieder aus dem Wohnbeirat ausscheiden oder verhindert sind, rückt von ihnen nach, wer bei der letzten Wahl die meisten Stimmen erhalten hat. Beim Nachrücken von Kandidaten gilt § 13 Absatz 2 entsprechend. Über Einwände gegen das Wahlergebnis entscheidet die zuständige Behörde. Das Wahlergebnis ist allen Nutzerinnen und Nutzern unverzüglich und in geeigneter Form durch den Betreiber bekannt zu geben.

(6) Ist ein Wohnbeirat neu gewählt, lädt der Wahlausschuss zur ersten Sitzung des Wohnbeirats ein. Dies gilt auch, wenn über Einwände zu dem Wahlergebnis noch nicht entschieden ist. Zwischen der Einladung und der ersten Sitzung sollen nicht mehr als 14 Tage liegen. Der Wahlausschuss informiert mit seiner Einladung zur ersten Sitzung des Wohnbeirats auch über das Wahlergebnis.

(7) Die erforderlichen Kosten der Wahl übernimmt der Betreiber.

§ 16

Sitzungen des Wohnbeirats

(1) Die oder der Vorsitzende des Wohnbeirats lädt zu den Sitzungen ein, legt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen.

(2) Sitzungen finden auch statt, wenn ein Viertel der Mitglieder des Wohnbeirats oder ein Viertel der Nutzerinnen und Nutzer dies wünschen.

(3) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Wohnbeirat auch beschließen, dass ein Angehörigenbeirat oder eine Ombudsperson den Wohnbeirat unterstützen soll und dass zu seiner Sitzung Fachleute zu einem bestimmten Thema oder andere Personen eingeladen werden.

§ 17

Entscheidungen des Wohnbeirats

(1) Der Wohnbeirat entscheidet durch Beschluss. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Sitzung teilnimmt. Bei gleicher Anzahl der Stimmen entscheidet die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende.

(2) Beschlüsse des Wohnbeirats müssen den Nutzerinnen und Nutzern in geeigneter Form bekannt gegeben werden.

§ 18

Vertretungsgremien und Fürsprecherin oder Fürsprecher

(1) Ist die Bildung eines Wohnbeirats nicht möglich, weil die Nutzerinnen und Nutzer aufgrund einer Behinderung oder altersbedingten kognitiven Einschränkungen wie Demenz hierzu nicht in der Lage sind, werden seine Aufgaben durch ein Gremium aus Vertreterinnen und Vertretern der Nutzerinnen und Nutzer (Vertretungsgremium) wahrgenommen. Ist die Bildung eines Vertretungsgremiums nicht möglich oder sprechen sich die Nutzerinnen und Nutzer gegen diese Form der Mitwirkung aus, nimmt eine Fürsprecherin oder ein Fürsprecher die Mitwirkungsrechte wahr. Beide Mitwirkungsorgane sollen im Benehmen mit der Mehrheit der Nutzerinnen und Nutzer durch die zuständige Behörde bestellt werden.

(2) Vertretungsgremien und Fürsprecherin oder Fürsprecher haben die gleichen Aufgaben, Rechte und Pflichten wie ein Wohnbeirat. Die Anforderungen an den Betreiber nach § 12 gelten entsprechend.

(3) Für Vertretungsgremien gelten die Regelungen über die Zahl der Mitglieder nach § 13 Absatz 1, die Beendigung der Mitgliedschaft nach § 13 Absatz 3 Nummern 1 und 2, den Vorsitz nach § 13 Absatz 4 und die Wahl des Wohnbeirats nach § 14 Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Als Fürsprecherin oder Fürsprecher kann nur bestellt werden, wer nach Persönlichkeit und Fähigkeiten für diese Tätigkeit geeignet ist. Als Fürsprecherin oder Fürsprecher kann nicht bestellt werden, wer bei dem Betreiber, bei den Kostenträgern oder bei der zuständigen Behörde beschäftigt ist oder als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs des Betreibers tätig ist. Dies gilt ebenfalls für Personen, die bei einem anderen Betreiber oder einem Verband von Einrichtungsbetreibern beschäftigt sind. Die Bestellung bedarf der Zustimmung der oder des Bestellten. Als Fürsprecherin oder Fürsprecher ist persönlich geeignet, wer insbesondere über ausgeprägte kommunikative Fähigkeiten, Einfühlungs- und Reflektionsvermögen sowie über Praxiserfahrung in der Arbeit mit Gruppen verfügt. Die Amts-

zeit der Fürsprecherin oder des Fürsprechers beträgt zwei Jahre.

(5) Die zuständige Behörde hat die Bestellung der Fürsprecherin oder des Fürsprechers aufzuheben, wenn diese oder dieser

1. die Voraussetzungen für das Amt nicht mehr erfüllt,
2. gegen ihre oder seine Pflichten verstößt,
3. das Amt niederlegt oder
4. ein Wohnbeirat gebildet worden ist.

Die zuständige Behörde kann die Bestellung aufheben, wenn eine Zusammenarbeit zwischen der Fürsprecherin oder dem Fürsprecher und den Nutzerinnen und Nutzern nicht möglich ist. Die zuständige Behörde hat in den Fällen von Satz 1 Nummern 1 bis 3 eine neue Fürsprecherin oder einen neuen Fürsprecher zu bestellen.

§ 19

Abweichende Bestimmungen für die Bildung des Wohnbeirats

Die zuständige Behörde kann in Einzelfällen Abweichungen von der Zahl der Mitglieder des Wohnbeirats oder des Vertretungsgremiums und der Frist nach § 15 Absatz 1 zulassen, wenn dies notwendig ist, um eine Mitwirkung der Nutzerinnen und Nutzer zu ermöglichen oder den Gesetzeszweck zu wahren (§ 1 HmbWBG).

§ 20

Ombudspersonen

(1) Der Wohnbeirat kann zu seiner Unterstützung eine Ombudsperson hinzuziehen.

(2) Ombudspersonen sind vom Betreiber unabhängige Vertrauenspersonen, die den Wohnbeirat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben beraten und unterstützen. Sie können gleichzeitig Wohnbeiräte in mehreren Wohneinrichtungen unterstützen. Zu den Aufgaben der Ombudspersonen gehören insbesondere

1. die Beratung und Unterstützung bei der Interessenvertretung gegenüber dem Betreiber,
2. die Vermittlung von sach- und fachkundigen Personen sowie von Kontakten außerhalb der Einrichtung an den Wohnbeirat,
3. die Vermittlung bei Konflikten innerhalb der Wohneinrichtung,
4. die organisatorische Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen des Wohnbeirats und
5. die Moderation von Wohnbeiratssitzungen und Veranstaltungen.

(3) Beschließt der Wohnbeirat eine Ombudsperson hinzuzuziehen, hat die zuständige Behörde dem Wohnbeirat eine geeignete Person vorzuschlagen und mit deren Einverständnis zu bestellen. Vorschläge des Wohnbeirats sind von der zuständigen Behörde vorrangig zu berücksichtigen. Die Bestellung der Ombudsperson ist dem Betreiber durch die zuständige Behörde schriftlich mitzuteilen. Die Bestimmungen über die Eignung von Fürsprecherinnen oder Fürsprechern nach § 18 Absatz 4 gelten entsprechend.

(4) Die Tätigkeit der Ombudsperson endet mit Ablauf der Amtszeit des Wohnbeirats. Die zuständige Behörde hat die Bestellung der Ombudsperson vor Ablauf der Amtszeit des Wohnbeirats aufzuheben, wenn der Wohnbeirat beschließt die Zusammenarbeit mit der Ombudsperson zu beenden oder die Ombudsperson das Amt niederlegt. Die zuständige Behörde

kann die Bestellung der Ombudsperson vor Ablauf der Amtszeit des Wohnbeirats aufheben, wenn eine ordnungsgemäße Amtsausübung nicht mehr gewährleistet ist.

§ 21

Angehörigenbeirat

(1) Auf Initiative der Nutzerinnen und Nutzer oder ihrer Angehörigen oder gesetzlichen Vertreterinnen bzw. Vertreter oder des Betreibers kann ein Angehörigenbeirat gebildet werden. Geht die Initiative von den Nutzerinnen und Nutzern, ihren Angehörigen oder gesetzlichen Vertreterinnen bzw. Vertretern aus, ist der Betreiber gemäß § 13 Absatz 5 Satz 1 HmbWBG verpflichtet, die Bildung und die Tätigkeit des Beirats zu unterstützen. Gesetzliche Vertreter der Nutzerinnen und Nutzer, insbesondere gerichtlich bestellte Betreuerinnen und Betreuer, können ebenfalls Mitglied des Angehörigenbeirats sein. Geht die Initiative zur Bildung des Angehörigenbeirats nicht von den Nutzerinnen und Nutzern aus, ist ihre mehrheitliche Zustimmung erforderlich.

(2) Der Angehörigenbeirat unterstützt die Nutzerinnen und Nutzer insbesondere bei der Wahrnehmung ihrer Interessen und fördert die Teilhabe der Nutzerinnen und Nutzer sowie den Informations- und Erfahrungsaustausch der Angehörigen und der gesetzlichen Vertreterinnen bzw. Vertreter untereinander.

(3) Auf Beschluss des Wohnbeirats können bestimmte Mitwirkungsrechte nach § 13 Absatz 3 Satz 3 HmbWBG durch den Wohnbeirat und einen Angehörigenbeirat gemeinsam wahrgenommen werden. Der Wohnbeirat hat dazu gegenüber dem Betreiber schriftlich zu erklären, welche Mitwirkungsrechte von beiden Gremien wahrgenommen werden sollen. Die zuständige Behörde ist darüber vom Betreiber in Kenntnis zu setzen. Die gemeinsame Wahrnehmung der Mitwirkungsrechte zwischen dem Wohnbeirat und dem Angehörigenbeirat endet mit Ablauf der Amtszeit des Wohnbeirats.

(4) Dem Angehörigenbeirat sollen mindestens drei Mitglieder angehören. Die Mitglieder sollen in einer vom Betreiber einberufenen Angehörigenversammlung in offener Abstimmung gewählt werden. Dazu soll der Betreiber die Angehörigen der Nutzerinnen und Nutzer mindestens vier Wochen vor der Versammlung über die Gründung des Angehörigenbeirats und den Versammlungstermin informieren.

(5) Beschlüsse des Angehörigenbeirats werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

(6) Die Mitgliedschaft im Angehörigenbeirat endet in der Regel mit dem Auszug oder dem Tod der oder des vertretenen Nutzerin oder Nutzers.

Teil 3

Ordnungswidrigkeiten, Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Absatz 1 Nummer 3 HmbWBG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 9 Absatz 2 die Wahl des Hausbeirats behindert oder beeinflusst,
2. § 12 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 in Angelegenheiten von nutzerübergreifendem Interesse nach § 11 Absatz 2 den Wohnbeirat mit Beginn der Planungen nicht rechtzeitig beteiligt oder diesem die Planungsunterlagen nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt oder dessen Stellungnahme nicht einholt,

3. § 12 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 die für die Vorbereitung oder Durchführung der Wahl erforderliche personelle oder sächliche Unterstützung nicht gewährt oder
4. § 12 Absatz 3 Nummer 1 Mitglieder des Wohnbeirats bei der Erfüllung ihrer Aufgaben behindert oder wegen ihrer Tätigkeit benachteiligt oder begünstigt,
5. § 12 Absatz 3 Nummer 2 Nutzerinnen oder Nutzer aufgrund der Tätigkeit eines Angehörigen oder einer Vertrauensperson im Wohnbeirat benachteiligt oder begünstigt,
6. § 12 Absatz 4 eine Mitteilung unterlässt,
7. § 14 Absatz 2 die Wahl des Wohnbeirats behindert oder beeinflusst,
8. § 15 Absatz 2 einen Wahlausschuss zum Wohnbeirat nicht bestellt oder
9. § 21 Absatz 1 Satz 2 die Bildung eines Angehörigenbeirats nicht unterstützt.

§ 23

Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung im Amt befindliche Mitglieder von Heimbeiräten nach § 10 des Heimgesetzes (HeimG) in der Fassung vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2971), zuletzt geändert am 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2319, 2325), Heimfürsprecher nach § 10 Absatz 4 HeimG und Mitglieder von Ersatzgremien nach § 28a der Heimitwirkungsverordnung in der Fassung vom 25. Juli 2002 (BGBl. I S. 2897) bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtszeit im Amt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 14. Februar 2012.

Verordnung zur Weiterübertragung von Verordnungsermächtigungen nach dem Hamburgischen Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetz (Weiterübertragungsverordnung-Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetz)

Vom 14. Februar 2012

Auf Grund von § 40 Absatz 2 des Hamburgischen Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetzes (HmbWBG) vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 494) wird verordnet:

Einzigster Paragraph

Die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 40 Absatz 1 Nummern 3, 5 und 6 HmbWBG werden auf die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz weiter übertragen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 14. Februar 2012.

